

BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

Stellungnahme

**zum Regierungsentwurf des
Bundesministeriums für Wirtschaft
und Technologie zum
Gesetz zur Einrichtung einer
Markttransparenzstelle für den
Großhandel mit Strom und Gas
(Markttransparenzstellen-Gesetz)**

Berlin, 16. August 2012



1 Einleitung

Am 2. Mai 2012 hat die Bundesregierung einen Entwurf des Gesetzes zur Einrichtung einer Markttransparenzstelle für den Großhandel mit Strom und Gas (Markttransparenzstellen-Gesetz) vorgelegt. Im Verhältnis zum Referentenentwurf ist der Regierungsentwurf trotz der massiven Kritik aller Interessengruppen vor allem redaktionell aber kaum inhaltlich überarbeitet worden.

Der BDEW vertritt als Spitzenverband der deutschen Energie- und Wasserwirtschaft rund 1.800 Unternehmen aller Wertschöpfungsstufen, die von dem vorliegenden Entwurf des Markttransparenzstellen-Gesetzes betroffen sein werden.

Der BDEW begrüßt das Bemühen der Bundesregierung, die erfolgreiche Entwicklung des Energiegroßhandels zu unterstützen, die Transparenz zu verbessern sowie das Vertrauen in die Integrität und den Wettbewerb auf den Energiegroßhandelsmärkten weiter zu stärken. Die konsequente Marktüberwachung kann eine Chance sein, die nach der Sektoruntersuchung „Stromerzeugung und Stromhandel“ des Bundeskartellamts nicht konkret spezifizierte und dargelegte aber weiterhin bestehende Kritik am ordnungsgemäßen Funktionieren der Großhandelsmärkte für Strom und Gas dauerhaft auszuräumen.

Transparenz und Liquidität sind jedoch nicht nur in Deutschland, sondern in ganz Europa wichtige Voraussetzungen für funktionierende Märkte und den Wettbewerb auf den europäischen Energiehandelsmärkten. Aus diesem Grund hat die EU die Verordnung „Regulation on Wholesale Market Integrity and Transparency (REMIT)“ verabschiedet. Dabei werden bestehende Überschneidungen der Aufsichtsregelwerke sinnvoll geordnet. Der BDEW sieht in der am 28.12.2011 in Kraft getretenen und unmittelbar geltenden REMIT den zentralen Baustein, um das Vertrauen in die Märkte zu stärken.

Der Entwurf des Markttransparenzstellen-Gesetzes fügt sich mit Blick auf die umfangreichen eigenen Befugnisse der Markttransparenzstelle nicht nahtlos in das bereits geschaffene europäische Regelwerks-System ein. Es wird aus diesem Grund auch in der vorliegenden Fassung aus Sicht des BDEW keinen effizienten und sinnvollen Beitrag dazu leisten können und die Unsicherheit für die betroffenen Marktteilnehmer hinsichtlich ihrer Pflichten verstärken.

2 Zusammenfassende Bewertung und Pläoyer

Wie schon der Referentenentwurf des Markttransparenzstellen-Gesetzes vom 23. April 2012, setzt auch der Regierungsentwurf nicht nur die REMIT um (Festlegung von Sanktionsvorschriften), sondern stellt insbesondere eigene zusätzliche weit über die REMIT-Vorgaben hinausgehende Anforderungen an die Datenerhebung auf, die **nicht erforderlich** und **wettbewerbsbeschränkend** sind. Der BDEW hatte zu den einzelnen Kritikpunkten bereits mit Blick auf den Referentenentwurf des Markttransparenzstellen-Gesetzes mit seiner Stellungnahme vom 13. April 2012 ausführlich Stellung genommen.

Auch der Regierungsentwurf des Markttransparenzstellen-Gesetzes ist in zentralen Teilen **gemeinschaftsrechtswidrig**, widerspricht dem Leitgedanken eines europäischen Energiebinnenmarktes und wird in der vorliegenden Fassung erhebliche Kosten bei den Unternehmen und in den Behörden, u.a. 37,5 neue Stellen, verursachen.

Die Verbesserung der Markttransparenz auf den europäischen Energiemarkten ist eine europäische Aufgabe, die durch die REMIT harmonisiert in Europa angegangen wird. Die Bundesregierung sollte diesen europäischen Lösungsweg aktiv unterstützen und keinen nationalen Sonderweg beschreiten, der das Zusammenwachsen der europäischen Märkte außer Acht lässt und nur zu mehr kostentreibender Bürokratie für die Wirtschaft führt, die insbesondere dem deutschen Energiegroßhandelsmarkt schadet. Eine solche Benachteiligung kann sich auch in höheren Energiepreisen widerspiegeln.

Wenn das Markttransparenzstellen-Gesetz keine Doppelbelastungen und keinen erheblichen Mehraufwand für die Wirtschaft schaffen soll, muss es mindestens auf folgenden Grundsätzen basieren:

1. **REMIT muss als das EU-weit führende Regime zur Verbesserung der Markttransparenz und Gewährleistung der Integrität der Energiegroßhandelsmärkte konsequent angewendet und der Aufbau von Kosten und Bürokratie treibenden Parallelstrukturen in den Mitgliedstaaten vermieden werden.**
2. **In jedem Fall sind vorhandene Meldewege zwingend vorrangig zu nutzen.**
3. **Die Markttransparenzstelle muss einen ausschließlich beobachtenden und analysierenden Aufgabenzuschnitt erhalten.**
4. **Jegliche Festlegungskompetenz der Markttransparenzstelle im Anwendungsbereich der REMIT ist zu streichen, um divergierende Definitionen und Anforderungen gegenüber dem REMIT-Regime und so eine bürokratische Doppelbelastung der Unternehmen auszuschließen.**
5. **Ordnungswidrigkeiten und Straftatbestände müssen genau definiert sein und insgesamt die Bestimmtheitsanforderungen erfüllen.**

Es ist außerdem hervorzuheben, dass kein akuter Handlungsbedarf besteht, der eine überstürzte Verabschiedung des Gesetzes zum jetzigen Zeitpunkt rechtfertigen könnte. Das BMWi stellt in der Begründung des Entwurfes des Markttransparenzstellen-Gesetzes selbst fest, dass die meisten Mitteilungspflichten mit anderen Meldewegen bereits heute bestehen und Daten z.T. elektronisch übermittelt werden. Der Zeitplan zur Umsetzung der REMIT sieht

derzeit vor, dass die EU-Kommission ihre Vorschläge zur Implementierung der REMIT Ende 2012 vorlegt und voraussichtlich 2013 verabschiedet. In diesen Zeitplan sollten sich alle nationale Maßnahmen einfügen, die den Anwendungsbereich der REMIT betreffen.

Das Gesetz unterschätzt den Umsetzungsaufwand in erheblichem Maße. Daher wird dringend darum gebeten, ausreichende Übergangsfristen überall dort zu setzen, wo Kontrollen eingerichtet und vorgehalten werden müssen sowie dort, wo Systeme neu eingerichtet oder verändert werden müssen.

Der Energiegroßhandel in Deutschland ist eine besonders erfolgreiche Errungenschaft der Liberalisierung. Mittlerweile funktioniert der Strommarkt so gut, dass der Großhandelspreis an der EPEX SPOT eine Signalwirkung über die Nachbarländer bis weit in den Balkan hat. Neben dem REMIT Regime ist ein weiteres, zusätzliches Monitoring der Handelsaktivitäten durch eine Markttransparenzstelle nicht erforderlich und könnte - wenn überhaupt - allenfalls unterstützend wirken, wenn es gewissen Grundanforderungen genügt.

Preisdämpfende Effekte auf das Energiegroßhandels- und Verbraucherpreisniveau sind vor dieser Perspektive von dem Gesetz für den Energiesektor sicher nicht zu erwarten. Aus Sicht des BDEW muss mit Blick auf die vorliegende Fassung die Notwendigkeit eines solchen Gesetzes grundlegend überdacht werden.

In der Anlage zu unserer Stellungnahme übersenden wir Ihnen auch noch konkrete Änderungsvorschläge.

3 Hauptkritikpunkte

3.1 Der Gesetzentwurf ist mit dem übergeordneten europäischen Recht unvereinbar

Die Einrichtung der Markttransparenzstelle dient der Umsetzung des in dem 2009 geschlossenen Koalitionsvertrages und des 2010 beschlossenen 10-Punkte-Sofortprogramm. Der Referentenentwurf soll die Transparenz verbessern sowie das Vertrauen in die Integrität und den Wettbewerb auf den Energiegroßhandelsmärkten weiter stärken.

3.1.1 EU-Rahmen für Transparenz und Integrität auf dem Energiegroßhandelsmarkt

Transparenz und Liquidität sind jedoch nicht nur in Deutschland, sondern in ganz Europa wichtige Voraussetzungen für funktionierende Märkte und den Wettbewerb auf den europäischen Energiehandelsmärkten. Zudem sind die Großhandelsmärkte im Gas und Strom nicht national, sondern nach den drei Binnenmarktpaketen sowie durch die voranschreitende Integration der Märkte europäisch zu betrachten. Aus diesem Grund hat die EU im Jahr 2011 die EU-Verordnung 1227/2011 - Regulation on Market Integrity and Transparency (REMIT) verabschiedet, mit dem Ziel, eine europaweit gültige und harmonisierte Marktüberwachung für die Großhandelsmärkte Strom und Gas zu schaffen. Dabei werden auch die bestehenden Überschneidungen der Aufsichtsregelwerke sinnvoll geordnet. Der BDEW hatte sich schon 2009 für ein maßgeschneidertes Regelwerk eingesetzt und sieht in der am 28.12.2011 in Kraft getretenen REMIT den zentralen Baustein, um das Vertrauen in die Märkte weiter zu stärken.

Der stetig ausgebauten europäischen EU-Energiebinnenmarkt lässt die rein nationale Betrachtung und Bewertung der Energiemärkte mehr und mehr in den Hintergrund rücken. Die REMIT erkennt in den Erwägungsgründen die tatsächliche Verflechtung der Märkte, d.h. die tatsächlichen grenzüberschreitenden Auswirkungen der Entscheidungen der Marktteilnehmer, ausdrücklich an (siehe Erwägungsgründe 4, 9). Dieser Zusammenhang besteht ungeachtet der kartellrechtlichen Marktdefinition. Beispielhaft sei hier die seit geraumer Zeit praktizierte Kopplung der regionalen Strommärkte in Zentralwesteuropa sowie Skandinavien angemerkt. Dabei wird der Strompreis für das einheitliche Marktgebiet für Deutschland und Österreich an der in Paris ansässigen EPEX SPOT ermittelt. Dieser tatsächliche Zusammenhang zwischen den Märkten ist der zentrale Rechtfertigungsgrund für die REMIT selbst und die darin festgeschriebene zentrale Rolle der europäischen Institutionen ACER und EU-Kommission (siehe Erwägungsgründe 17 und 32).

Dagegen zieht der vorliegende Referentenentwurf de facto eine Mauer um Deutschland, die die energiewirtschaftlichen Realitäten und Interdependenzen mit den Nachbarländern ausblendet und irrig unterstellt, dass die Preisbildung für das Marktgebiet Deutschland und Österreich allein in Deutschland stattfindet. Dieses Inseldenken wird jedoch dem realen Marktgeschehen in keiner Weise mehr gerecht, da Marktteilnehmer in den Nachbarstaaten einen zunehmenden Einfluss auf Deutschland haben.

Es stellt sich bereits grundsätzlich die Frage, welche Rolle eine rein national agierende Markttransparenzstelle angesichts der seit dem 28. Dezember 2011 unmittelbar ohne weiteren Umsetzungsakt anwendbaren REMIT spielen kann.

Das durch die REMIT vorgegebene europäische Regime der Datenerfassung und des Datenzugangs ist das führende System in Europa. In dieses System muss sich die Markttransparenzstelle nahtlos und sinnvoll einfügen.

Dies gilt vor allem für die Daten und Informationen, die von der REMIT erfasst werden und für die bereits ein umfassendes Datenzugangsrecht der nationalen Behörden nach dem Muster in Abbildung 1 vorgesehen ist (ein ähnliches Muster gilt auch für Fundamentalsdaten).

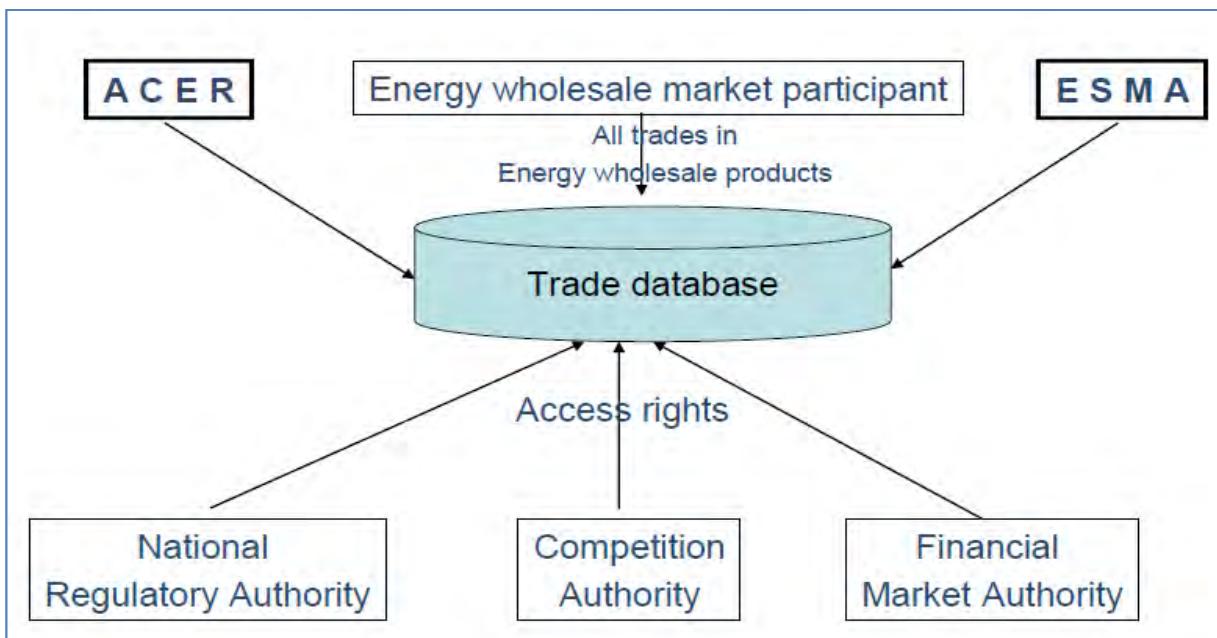


Abbildung 1: Pilot Project for an Energy Trade Data Reporting Scheme Final Report S. 44

3.1.2 Markttransparenzstellen-Gesetz passt sich bisher nicht in das EU-Regime ein

Die Markttransparenzstelle überwacht den Energiegroßhandelsmarkt nicht nur, sondern soll auch Daten erheben und sammeln, § 47b Absatz 3 GWB. Grundlage für die Datenerhebung soll eine Rechtsverordnung des BMWi sein, die die Anforderungen von Durchführungsrechtsakten nach Art. 8 der REMIT „berücksichtigen“ soll. Dabei verkennt der Gesetzentwurf jedoch die begrenzten Aufgaben und Befugnisse der Marktüberwachungsstelle im Sinne des Art. 7 Absatz 2 REMIT. Anders als die nationalen Regulierungsbehörden hat die Marktüberwachungsbehörde weder Ermittlungs- noch Durchsetzungsbefugnisse. Damit gehen die im Gesetzentwurf definierten Aufgaben und Befugnisse der Markttransparenzstelle über die europarechtlich durch die REMIT abschließend festgelegten Kompetenzen hinaus. Schon deshalb ist der Gesetzentwurf mit dem übergeordneten Gemeinschaftsrecht nicht zu vereinbaren.

Darüber hinaus ist Grundlage für jede Datenerhebung zunächst eine genaue Definition des-
sen, was erhoben werden soll. Diese Definitionen fehlen bislang gänzlich. Dabei ist jedoch zu
beachten, dass die Hoheit für die Definition für die Überwachung des Strom- und Gasgroß-
handelsmarktes erforderlichen Transaktions- und Fundamentaldaten und die Ausgestaltung
des Gesamtprozesses nach der REMIT ausschließlich der EU-Kommission zusteht (Art. 8
Absatz 2 und 6 REMIT). Die von der EU-Kommission im Komitologieverfahren erlassenen
Definitionen sind unmittelbar rechtsverbindlich. Insoweit bleibt kein Raum für nationale Konk-
retisierungen oder davon abweichende nationale Regelungen. Problematisch wären bereits
unterschiedlich festgelegte Leistungsgrenzen, z. B. für Erzeugungsanlagen.

Der deutsche Gesetzgeber kann daher keine näheren Bestimmungen zu Art, Inhalt und Um-
fang der Daten für Transaktionen und Fundamentaldaten – unter Berücksichtigung der
Durchführungsakte – erlassen wie § 47f Absatz 1 Nr. 1 GWB dies vorsieht. Diese Kompetenz
steht ausschließlich der EU-Kommission zu, die im Rahmen des nach der REMIT festgeleg-
ten Komitologieverfahrens einheitliche Vorschriften über die Definition und Meldung der In-
formationen erlassen wird, Art. 8 Absatz 2 (b) und Absatz 6 (a) REMIT. Es ist gerade Zweck
der Verordnung, dass in den Mitgliedstaaten die zu meldenden Informationen nach identi-
schen Vorgaben ermittelt werden, damit sie grenzüberschreitend für verschiedene Zwecke
verwendet werden können.

3.2 Hoher Aufwand und keine Synergieeffekte

Die Einführung einer eigenen nationalen Markttransparenzstelle ist im stark international aus-
gerichteten Strom- und Gasgeschäft nur sinnvoll, wenn die Transparenzanforderungen in den
Ländern anderer Handelspartner harmonisiert sind, europaweit gelten und einem einheitli-
chen Standard genügen. Daher ist die konsistente und kongruente Einbettung der
Markttransparenzstelle im Rahmen von REMIT – und somit die Zusammenarbeit mit dem
Bundeskartellamt (BKartA) und der Bundesnetzagentur (BNetzA) als zuständigen Meldestel-
len – entscheidend. Dies gilt zum einen, um keine nationalen Barrieren gegen die Umsetzung
des europäischen Binnenmarktes zu setzen, aber auch, um unnötige Doppelarbeit – sei es
durch Mehrfachmeldungen an verschiedene Stellen, sei es durch unterschiedliche Datenab-
fragen – zu vermeiden.

Die Gesetzesbegründung betont, dass die Regelungen des Gesetzesentwurfes Synergieef-
fekte nutzen und schaffen sollen. Doppeltätigkeiten und insbesondere Mehrfachbelastungen
der betroffenen Unternehmen würden so vermieden. Diesem eigenen Anspruch wird der Re-
gierungsentwurf in keiner Weise gerecht. Im Gegenteil: Der vorliegende Entwurf wird man-
gels entsprechender Abstimmung mit den Regelungen der REMIT und den Durchführungs-
rechtsakten der EU-Kommission zu einer europarechtswidrigen Doppelung von Meldepflich-
ten führen.

Anstatt die ohnehin ständig zunehmende Bürokratie abzubauen, bläht der vorliegende Ent-
wurf den Verwaltungsaufwand bei der Wirtschaft und den betroffenen Behörden noch einmal
zusätzlich auf. So sind allein 37,5 neue Stellen für die Markttransparenzstelle eingeplant. Die

Einführung des Markttransparenzstellen-Gesetzes macht – entgegen seiner Ankündigung – grundsätzlich keine anderen Melde- oder Veröffentlichungspflichten entbehrlich.

Ein nationales Meldeverfahren für Transaktions- und Fundamentaldata ist aufgrund des Umsetzungsaufwandes für die Wirtschaft unverhältnismäßig und zeitlich und inhaltlich nur begrenzt nutzbar. Die Meldungen orientieren sich in keiner Weise an der erfolgreichen EEX Transparenzinitiative, die die sogenannte BMWi Liste zu Transparenzvorgaben im Strom umsetzt.

3.3 Beträchtlicher Aufwand für Meldung an die Markttransparenzstelle

Der Aufwand allein für die Meldung von Transaktions- und Fundamentaldata an die Markttransparenzstelle ist beträchtlich:

- **Aufwand im Vorfeld:** Nicht nur die Kosten für die Einrichtung einer Internet-Plattform bedeuten einen erheblichen Aufwand für die Unternehmen, sondern insbesondere auch die konkreten Datenfestlegungen, die bei den Unternehmen zu erheblichen Prozessanpassungen führen.
- **Technischer Aufwand:** Die Einrichtung von neuen Internet-Plattformen selbst führt zu einem hohen personellen und organisatorischen Aufwand. Die Kosten werden erheblich sein. Selbst wenn mehrfache Meldepflichten vermieden werden, ist in jedem Unternehmen der Aufbau eines komplexen EDV-Systems bzw. eine grundlegende Systemumstellung nötig. Besonders komplex ist die Einrichtung von Schnittstellen zu den internen Systemen, mit denen die Daten erfasst werden. Selbst bei Unternehmen, die bereits Daten über das Internet melden, muss das gesamte System angepasst werden, damit alle geforderten Informationen im vorgegebenen Datenformat geliefert werden können. Die Einführung eines einfachen „Plug-and-Play-Systems“ wird aus Sicht des BDEW nach den intensiven Erfahrungen zur Umsetzung der EEX Transparenzinitiative nicht möglich sein. Dies gilt in besonderem Maße, wenn die Art und Qualität der Daten und ihre Übertragung an verschiedene Behörden parallel ausgestaltet und Doppelmeldungen mit unterschiedlichen Datenformaten nicht konsequent vermieden werden.
- **Änderung der Meldeinhalte:** Der Regierungsentwurf sieht nicht vor, dass die für die EEX-Transparenzplattform bestehenden Definitionen (Umsetzung VO 714/2009) verbindlich beibehalten werden sollen. Im Gegenteil, im Bereich der Stromerzeugung sinkt die Meldeschwelle beispielweise von 100 MW auf 25 MW und ggf. noch weiter auf 10 MW. Legt der Verordnungsgeber oder die Markttransparenzstelle neue Definitionen fest, ergibt sich hieraus ein beträchtlicher organisatorischer Umsetzungsaufwand bei den Meldeverpflichteten. Warum die 2008 abgestimmten Schwellenwerte plötzlich nicht mehr angemessen sein sollen, bleibt offen. Umfang und Form der Daten wurden im Rahmen der Transparenzinitiative des Bundeswirtschaftsministeriums über zwei Jahre hinweg in in-

tensiven Diskussionen mit BDEW und anderen Verbänden sowie der BNetzA abgestimmt und fixiert.

- **Keine Synergien:** Die zahlreichen regulatorischen Vorgaben zur Datenspeicherung und -veröffentlichung führen in ihrer Gesamtheit dazu, dass Geschäftsabläufe für Betreiber von Erzeugungsanlagen und Teilnehmer am Großhandelsmarkt komplizierter werden, weil viele Daten einzig für Überwachungs- und Dokumentationszwecke, nicht aber für operative Zwecke erstellt und vorgehalten werden müssen. Dies erhöht den Kostenaufwand signifikant.

Ein Teil dieses Aufwandes entsteht bereits zwingend durch die Umsetzung der REMIT. Umsowichtiger ist es daher, Dopplungen und Parallelstrukturen durch zusätzliche oder abweichen-de Anforderungen des Markttransparenzstellen-Gesetzes zu vermeiden. Da vielfach die ge-nauen Anforderungen des REMIT Regimes erst in Kürze durch die EU-Kommission festge-legt werden, können die im Gesetzesentwurf wiederholt angemahnten Abstimmungen gar nicht geleistet werden.

Richtigerweise sollte daher zunächst das Meldeverfahren von ACER abgewartet werden und sich die Markttransparenzstelle in ihrem Umsetzungszeitplan an dem REMIT-Zeitplan orien-tieren. Denn solange die Durchführungsakte nicht erlassen sind, steht nicht ausreichend kon-kret fest, welche Daten in welcher Form und auf welche Weise in Umsetzung der REMIT er-hoben und gemeldet werden müssen. Auf die an ACER gemeldeten Handelsdaten kann die Markttransparenzstelle dann ohne Weiteres zurückgreifen, die Fundamentalsdaten erhält sie aufgrund der REMIT ohnehin unmittelbar von den Marktteilnehmern.

Bereits nach der zurückhaltenden Schätzung der Bundesregierung wird das Gesetz erhebli-chen Aufwand bei den Behörden erzeugen. Unerklärlich bleibt, dass der Regierungsentwurf davon ausgeht, dass dem kein Aufwand bei den betroffenen Unternehmen gegenüberstehen soll.

4 Kritikpunkte im Einzelnen

Der BDEW sieht die Schaffung des vorliegenden Markttransparenzstellen-Gesetzes als durch die europäische Entwicklung (Einführung der REMIT) zum großen Teil überholt und obsolet an. Sollte an den Erfordernissen eines solchen Gesetzes in der vorliegenden Form unbedingt festgehalten werden, sieht BDEW zu den einzelnen Vorschriften zusätzlich zu der vorstehenden allgemeinen Bewertung folgende Kritikpunkte:

I. Zu Artikel 1 Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

1. Zu § 47b Absatz 1 und 6 – Aufgaben der Markttransparenzstelle

Nach § 47b Absatz 1 GWB soll die Markttransparenzstelle den gesamten Großhandel mit Elektrizität und Erdgas beobachten. Es fehlt ein Bezug zum deutschen Markt. Dies wird dadurch verstärkt, dass nach § 47b Absatz 8 GWB die Regelungen des § 47b Absatz 1 bis 3 GWB auch Anwendung finden können auf Erzeugung, Vermarktung und Handelsgeschäfte, die im Ausland stattfinden. Der Grund mag darin liegen, dass sich Großhandelsmärkte nicht rein national darstellen lassen. Daraus sollte der Gesetzgeber allerdings den Schluss ziehen, dass sich Aufgaben und Zuständigkeiten der Markttransparenzstelle vor allem in das bestehende europäische Überwachungssystem einfügen müssen. Der Versuch den Anwendungsbereich eines nationalen Gesetzes auf das Ausland auszudehnen, ist dagegen aus Sicht der Energiewirtschaft aus rechtlicher Sicht fraglich und auch praktisch überflüssig, wenn eine umfassende europäische Regelung bereits in Kraft getreten ist und in einem absehbaren Zeitraum die Arbeit aufnehmen wird.

Im Zusammenhang mit den Aufgaben und Befugnissen bestehen außerdem verschiedene Unklarheiten. So ist offen, ob der Stromhandel an der französischen Spotmarktbörse EPEX aufgrund der Verbundenheit der Märkte (CWE Market Coupling) der Meldepflicht unterfallen soll. Gleches gilt für den Handel an der skandinavischen Strombörsen NordPool Spot. Unklar ist darüber hinaus, inwiefern die ausländische Stromerzeugung einzubeziehen ist. Hier ist eine deutliche Konkretisierung - etwa über die Festlegung von Bagatellgrenzen oder die Bestimmung der relevanten Auslandsmärkte - erforderlich. Das Analogieverbot gem. Art. 103 Absatz 2 Grundgesetz wird ohne Konkretisierung mangels Bestimmtheit Bußgeldsanctionen wegen etwaigen Verstößen gegen diese Norm nicht zulassen.

2. Zu § 47b Absatz 3 und 4 i.V.m. § 47f Absatz 1 – Befugnisse der Markttransparenzstelle

Die in § 47b Absatz 3 GWB vorgesehene Kompetenz, Daten zu erheben und zu sammeln, ist nicht mit europäischem Recht vereinbar. Gleches gilt für die Befugnis der BNetzA nach § 47b Absatz 4 GWB, die Markttransparenzstelle mit der Erhebung von Daten zu beauftragen. Sie führt in der Praxis zu unnötigem Mehraufwand. Sie steht daher im Mittelpunkt der Kritik aller

betroffenen Unternehmen der Energiewirtschaft und damit des BDEW. Daran ändert sich auch dadurch nichts, dass Grundlage für die Datenerhebung eine Rechtsverordnung des BMWi ist, die die Anforderungen von Durchführungsrechtsakten nach Art. 8 der REMIT „berücksichtigen“ soll.

a) Abschließende europäische Regelung

Die Definition der konkreten und europaweit einheitlichen Meldepflichten wird die EU-Kommission in Kürze im Rahmen eines Komitologieverfahrens festlegen (Art. 8 Absatz 2 und 6 REMIT). Die so erlassenen Durchführungsrechtsakte sind unmittelbar verbindlich und regeln den Anwendungsbereich der REMIT abschließend.

Erwägungsgrund 17 der REMIT stellt heraus, dass die Erfassung von Daten durch ACER nicht das Recht der nationalen Behörden berücksichtigt, im nationalen Interesse zusätzliche Daten zu erfassen. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass die Erfassung gleicher Daten durch die nationale Behörde ausgeschlossen ist. Die Erhebung von Transaktions- und Fundamentaldaten regelt Art. 8 REMIT abschließend: Transaktionen werden ausschließlich an ACER gemeldet (Art. 8 Absatz 1 REMIT), die für den Informationsaustausch mit den nationalen Regulierungsbehörden (Art. 7 Absatz 2 Satz 2, Art. 10 REMIT) und den Marktüberwachungsstellen sorgt, Art. 7 Absatz 2 Unterabsatz 2 REMIT. Die an ACER zu meldenden Fundamentaldaten werden parallel an die nationale Regulierungsbehörde bzw. die Marktüberwachungsstelle gemeldet, Art. 8 Absatz 5 REMIT.

Damit bleibt kein Raum für den deutschen Gesetz- oder Verordnungsgeber oder für nationale Durchführungsbehörden im Anwendungsbereich der REMIT, also hinsichtlich der Meldung von Transaktions- und Fundamentaldaten nähere Bestimmungen zu Art, Inhalt und Umfang der Daten zu treffen wie § 47f Nr. 1 GWB dies vorsieht. Wie dargestellt, ist es gerade Sinn und Zweck der REMIT, dass in den Mitgliedstaaten die zu meldenden Informationen nach identischen Vorgaben ermittelt werden, damit sie grenzüberschreitend für verschiedene Zwecke verwendet werden können.

b) Verhinderung von Doppelmeldungen

Es sollte bereits im Vorfeld bei der Regelung der Kompetenz der Markttransparenzstelle eine eindeutige Abgrenzung zu anderen Datenmelde- und Veröffentlichungspflichten gezogen werden, insbesondere auf der Grundlage europäischer Regelungen wie der REMIT. Abgesehen von dem nicht zu rechtfertigenden Mehraufwand wäre die Regelung sonst nicht mit den europäischen Vorgaben vereinbar. In jedem Fall ist aber eine wirksame Regelung zur nachträglichen Vermeidung von Doppelmeldungen unerlässlich. Dazu müssen die einheitlichen Datendefinitionen, die Umsetzungszeitpläne sowie die IT-Infrastruktur von ACER und der EU-Kommission (REMIT) und die Markttransparenzstelle aufeinander abgestimmt sein.

Mehrfache Datenanforderungen, insbesondere im Zusammenspiel mit der REMIT, will das Markttransparenzstellen-Gesetz mit den Regelungen in § 47b Absatz 3 GWB sowie § 47f GWB verhindern. Dass überschneidende Datenanforderungen durch diese Harmonisierung

aufgelöst werden sollen, ist ein Schritt in die richtige Richtung. Die Regelung ist allerdings nicht ausreichend, um dieses Ziel zu erreichen.

Wir regen an, in der Konsequenz alle bisher in dem Gesetzesentwurf enthaltenen Detailregelungen zur Datenabfrage zu streichen und die übrigen Vorschriften entsprechend anzupassen. Gestrichen werden sollten:

- **§ 47b Absatz 3 und 4 – Befugnis zum Erheben und Sammeln von Daten**
- **§ 47b Absatz 8 – Anwendung dieser Befugnis auf Unternehmen im Ausland**
- **§ 47d Absatz 1, Satz 2 bis 4 – Befugnis in diesem Zusammenhang**
- **§ 47e – Mitteilungspflichten**
- **§ 47g – Festlegungsbereiche**

Vor dem Hintergrund der vorgenannten Vermeidung von Doppeltätigkeiten und Mehraufwand der betroffenen Unternehmen müssen vorhandene Meldewege in jedem Fall vorrangig genutzt werden. So besteht als ein Beispiel von vielen bei den Fernleitungsnetzbetreibern sowie Übertragungsnetzbetreibern bereits seit einigen Jahren ein etablierter Datenmeldeprozess an die BNetzA (einschließlich auch eines entsprechenden Datenportals). Dies schließt zugleich auch Doppelabfragen aus.

c) Verordnungsermächtigung

Positiv ist zu sehen, dass die Befugnis der Markttransparenzstelle zur Festlegung ohne vorherigen Erlass einer entsprechenden Verordnung gegenüber dem Referentenentwurf gestrichen wurde. Der BDEW plädiert aber für eine noch deutlichere Trennung der Befugnis zur Datenerhebung durch die Markttransparenzstelle von anderen Aufgaben und Befugnissen. Diese Befugnis sollte unter den Vorbehalt des Erlasses einer Verordnung gestellt werden, deren Ermächtigungsgrundlage so beschränkt ist, dass sie den Anwendungsbereich der REMIT ausdrücklich ausschließt. Sollte dies bereits das Verständnis des vorliegenden Entwurfs sein, kommt es nicht klar und deutlich genug im Text des Gesetzes zum Ausdruck.

Dem deutschen Verordnungsgeber fehlt darüber hinaus die Kompetenz, ACER, die Europäische Kommission und die Regulierungsbehörden anderer Mitgliedstaaten nach § 47i GWB zur Übermittlung von Daten zu verpflichten. Der Verweis in § 47f Nr. 3 d) GWB kann sich folgerichtig höchstens auf nationale Behörden nach § 47i Absatz 1 Nr. 1 und 2 GWB beziehen.

3. Zu § 47c – Weitergabe der Daten an andere Behörden

Ferner muss sichergestellt werden, dass nur solche Daten an andere Behörden weitergegeben werden, die für deren Aufgabenerfüllung unbedingt erforderlich sind. Darüber hinaus sollte eine Regelung eingeführt werden, die festlegt, wie lange die durch die Markttransparenzstelle erhobenen Daten gespeichert werden dürfen. Insbesondere muss auch im Rahmen des Austauschs von Daten zwischen Behörden stets die Datensicherheit sichergestellt werden. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass je größer die Anzahl der Behörden und Personen ist, die sich mit sensiblen Unternehmensdaten beschäftigen, umso größer die Gefahr von unberechtigten und unzulässigen Zugriffen ist.

4. Zu § 47b Absatz 5, § 47d Absatz 1 – Änderungen der abgefragten Daten

Die Regelungen zur Datenabfrage sind nicht mit europäischem Recht vereinbar und sind daher zu streichen. Hilfsweise merkt BDEW Folgendes an:

Die Erstellung, Änderung und Ergänzung der abgefragten Daten, Formate, Abfragezeitpunkte, Meldewege müssen frühzeitig mit den betroffenen Marktakteuren konsultiert und deren Stellungnahmen angemessen berücksichtigt werden. Denn die Möglichkeit der Markttransparenzstelle, Bestimmungen zu Art, Inhalt und Umfang der Daten und Informationen sowie zu Zeit und Form ihrer Übermittlung, bei Bedarf unmittelbar anpassen, führt zu erhöhtem Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft und ist unter Umständen nicht umsetzbar.

Das Funktionieren der Markttransparenzstelle hängt langfristig von der praxisgerechten Definition der abgefragten Daten ab. Auch wenn die Markttransparenzstelle „nicht an die Stellungnahmen“ der Marktteilnehmer gebunden ist (§ 47b Absatz 5 GWB), müssen die Hinweise der Marktteilnehmer zu Datenverfügbarkeiten im Strom- und Gasbereich ernst genommen werden, um die Markttransparenzstelle als bürokratische Marktzutrittsschranke zu vermeiden.

Auch hier gilt, dass die Anpassung in Konsistenz und Kongruenz zur REMIT erfolgen muss, um unnötige Meldepflichten zu vermeiden und größtmögliche Effizienz zu wahren. Die Markttransparenzstelle sollte verpflichtet werden, folgende Daten kenntlich zu machen:

1. Daten, deren Abfrage nach REMIT erfolgt (keine nationale Kompetenz zur Datenerhebung)
2. Daten, die bereits anderweitig abgefragt oder veröffentlicht werden
3. Daten, die nur im Rahmen des Markttransparenzstellen-Gesetzes erhoben werden

Die Abfrage der Daten, die bereits anderweitig z. B. nach REMIT abgefragt oder veröffentlicht werden (siehe oben Nr. 1 und 2), ist redundant und sollte wenn überhaupt ausschließlich in den bereits bestehenden Meldewegen und Formen erfolgen. Die Abfrage der Daten, die bisher an keiner anderen Stelle erhoben werden (Nr. 3) geht über das bereits existierende und als notwendig erachtete Maß hinaus und bedarf daher einer besonderen Begründung, die den zusätzlichen Aufwand rechtfertigt. Die Begründung des Markttransparenzstellen-Gesetzes stellt bisher ausschließlich auf die Gründe ab, die bereits zum Erlass der REMIT geführt haben und eine darüber hinausgehende zusätzliche Datenabfrage nicht rechtfertigen können. Für eine darüber hinausgehende Marktkontrolle hält das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen bereits heute entsprechende Mittel bereit.

Nach § 47b Absatz 5 GWB soll die Markttransparenzstelle bei Bedarf detaillierte Listen erstellen, die die Daten und Kategorien von Daten angeben, welche von den Unternehmen laufend mitzuteilen sind. Eine solche Anforderung sollte nicht in das Belieben der Behörde gestellt werden. Die enormen Datenmengen, die bei der Markttransparenzstelle auflaufen werden, können verschiedene praktische Schwierigkeiten aufwerfen. So sind in der Vergangenheit bei Datenlieferungen an Plattformen teilweise IT-bedingte Engpässe (z. B. Ausfall einer Datenübertragung) aufgetreten. Fraglich ist auch, ob die Markttransparenzstelle überhaupt in der

Lage sein wird, eine derartige Vielzahl von Daten sinnvoll auszuwerten. Der Umfang der laufend zu liefernden Daten ist daher auf ein Minimum zu begrenzen.

5. Zu § 47j – Datenschutz und Datensicherheit

Positiv ist, dass der Gesetzesentwurf noch stärker als im Referentenentwurf die Risiken erkennt und adressiert, die mit der Erhebung und einem ggf. unbefugten Zugriff auf die wirtschaftlich sehr sensiblen unternehmerischen Daten und Informationen verbunden sind. Die Datenerhebung bei den Unternehmen darf nach Auffassung des BDEW erst dann erfolgen, wenn die erforderlichen Systeme, Kontrollen und Verfahren bei der Markttransparenzstelle vollständig implementiert und ausreichend erprobt wurden. Daher regt BDEW eine Zertifizierung des IT-Sicherheitssystems an.

Die Folgen eines Verstoßes gegen die Vertraulichkeit, Integrität etc. sind weiterhin nicht geregelt.

6. Zu § 47d Absatz 2 – Markttransparenzstelle als zuständige Behörde nach Art. 7 Absatz 2 REMIT

Die Regelung in § 47d Absatz 2 GWB soll der Markttransparenzstelle die Aufgabe der nationalen Regulierungsbehörde nach Art. 7 Absatz 2 Unterabs. 2 REMIT übertragen und sie in das europäische Aufsichtsregime nach der REMIT-Verordnung integrieren.

Aus Sicht des BDEW bleibt aber offen, ob die Markttransparenzstelle nur an die Stelle der nationalen Regulierungsbehörde tritt oder wie dies Art. 7 Absatz 2 Unterabs. 2 REMIT vor sieht, die Aufgabe lediglich gemeinsam mit der nationalen Regulierungsbehörde erfüllt. Mit anderen Worten: Müssen die betroffenen Marktteilnehmer nach Art. 8 Absatz 5 REMIT die entsprechenden Informationen noch zusätzlich an die BNetzA als zuständige nationale Regulierungsbehörde senden oder reicht die Übersendung an die Markttransparenzstelle aus?

Die Unsicherheit verstärkt sich dadurch, dass sowohl die Markttransparenzstelle nach § 47d Absatz 2 GWB als auch die BNetzA nach § 58a Absatz 4 EnWG zur näheren Ausgestaltung von Art. 4 und Art. 8 befugt zu sein scheint. Diese Unklarheit zeigt deutlich den Kompetenzschungel, den das Gesetz schafft. Sie stellt dabei nur einen der erheblichen Schwachpunkte des vorliegenden Konzepts dar.

7. Zu § 47e Absatz 1 und 4 – Adressatenkreis und Umfang der Mitteilungspflicht

Auch im Rahmen dieser Regelung ist die Überschneidung mit dem Anwendungsbereich der REMIT problematisch. Adressaten der Meldepflichten sind danach

- Großhändler,
- Energieversorgungsunternehmen,

- Betreiber von Energieanlagen (ausgenommen Betreiber von Verteileranlagen der Letztverbraucher oder bei der Gasversorgung Betreiber der letzten Absperrvorrichtungen von Verbrauchsanlagen) und
- Kunden (ausgenommen Letztverbraucher)
- sowie Handelsplattformen.

Der Adressatenkreis unterscheidet sich deutlich von dem der REMIT, die beispielsweise Letztverbraucher als Adressaten grundsätzlich nicht ausschließt. Er ist auch nicht konsistent mit den in § 47g aufgelisteten Festlegungsbereichen.

Insgesamt würde die Regelung für in Deutschland tätige betroffene Unternehmen dazu führen, dass sie sämtliche Handelsdaten aus allen Märkten, auf denen sie tätig sind, melden müssen. Derartige Daten sind allerdings weder zur Aufgabenerfüllung erforderlich noch sinnvoll, da sie zu einer mehr oder weniger „zufälligen“ Auswahl von Daten aus anderen Mitgliedstaaten führen würden und sicher kein aussagefähiges Bild für ein sinnvolles Monitoring ergeben.

Darüber hinaus ist der Anwendungsbereich der in § 47e Absatz 4 GWB geregelten Ausnahme unklar und schafft keine Entlastung. Dies gilt insbesondere für § 47d Absatz 4 Nr. 1 und 4 GWB. Zum einen sind die Adressatenkreise der REMIT und der Mitteilungspflichten nicht identisch und in beiden Regelwerken jeweils mit mehreren Unsicherheiten behaftet. Im Rahmen der REMIT ist beispielsweise noch nicht abschließend geklärt, wer Marktteilnehmer ist. Außerdem ist die Regelung mit einer wesentlichen für den Verpflichteten nicht kalkulierbaren weiteren Einschränkung versehen: Ob ein zeitnauer Zugriff der Markttransparenzstelle gesichert ist, liegt außerhalb der Einflusssphäre des zur Mitteilung Verpflichteten und dürfte ihm im Regelfall auch nicht bekannt sein.

8. Zu § 47g – Festlegungsbereiche der Markttransparenzstelle

Die Regelungen zur Datenabfrage sind nicht mit europäischem Recht vereinbar und sind zu streichen. Eine Abgrenzung zu den nach REMIT zu erhebenden Daten ist nicht möglich.

Hilfsweise merkt BDEW Folgendes an:

§ 47g GWB listet in den Absätzen 2 bis 8 die abzufragenden Datenkategorien für den Strombereich sowie in den Absätzen 7 und 9 bis 12 die Datenkategorien für den Gasbereich auf.

Die meisten Punkte werden für Anlagen ab 100 MW bereits an die EEX-Transparenzplattform gemeldet. Die zusätzliche Ausweitung des Festlegungsbereichs auf Anlagen mit mehr als 10 MW installierter Leistung sieht der BDEW kritisch. Sie ist nicht sachgerecht, da viele Kleinstanlagen erfasst werden müssen, was den Berichtsaufwand insbesondere für kleine Anlagenbetreiber deutlich erhöht. Bereits einmal pro Jahr werden die installierten Kapazitäten größer 10 MW im Rahmen des BNetzA/BKartA-Monitoring abgefragt. Diese Daten sind der Markttransparenzstelle zugänglich. Es gibt keinen Grund für eine Ausweitung auf eine laufende Berichtserstattung, denn kleine Anlagen dürften keinen Einfluss auf die Preisbildung am Stromgroßhandelsmarkt haben.

9. Zu § 81 Absatz 2 GWB – Ordnungswidrigkeiten

Die Begründung des Entwurfs des Markttransparenzstellen-Gesetzes stellt mehrfach fest, dass das Gesetz selbst keine neuen Informations- bzw. Mitteilungspflichten vorsieht. Diese würden erst durch die nachgeordnete Verordnung bzw. Festlegungen konkretisiert. Vor diesem Hintergrund begrüßt der BDEW, dass die entsprechenden Ordnungswidrigkeitstatbestände gestrichen wurden.

II. Zu Art. 2 – Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

In der Begründung des Gesetzesentwurfs wird darauf hingewiesen, dass Mitteilungspflichten bzgl. der Angaben zu außerbörslichen Handelsaktivitäten der Umsetzung von Art. 44 bzw. Art. 40 Gas- bzw. StromRL und § 5 a EnWG dienen. Hier bedarf es der Klarstellung, dass sowohl Art. 44 bzw. Art. 40 Gas- bzw. StromRL als auch § 5a EnWG Unternehmen zur Aufbewahrung bestimmter Daten verpflichten, die der BNetzA, dem BKartA und der EU-Kommission "zur Erfüllung ihrer Aufgaben bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden müssen". Die Verpflichtung bezieht sich also auf eine Datenübermittlung im Einzelfall, nicht aber auf einen permanent laufenden dauerhaften Datenübermittlungsprozess, den der vorliegende Gesetzesentwurf im Blick hat. Ebenso sollte die Definition des Energiegroßhandelsproduktes, insbesondere in Bezug auf die Einbeziehung von Endkundenbelieferung der Definition in der REMIT entsprechen.

1. Zu § 5b EnWG – Anzeigepflicht

Nach Art. 15 der REMIT müssen Personen, die Transaktionen mit Energiegroßhandelsprodukten arrangieren, organisatorische Maßnahmen ergreifen, die sicherstellen, dass Verstöße gegen das Verbot des Insiderhandels und des Verbotes der Marktmanipulation einerseits festgestellt werden können und andererseits die BNetzA von Verdachtsfällen informieren. Unklar ist, wie im Rahmen der REMIT, wer mit den Personen, die „beruflich Transaktionen ... arrangieren“ gemeint ist. In Frage kommen Unternehmen als registrierte Marktteilnehmer, Händler, organisierte Handelsplätze (wie Ausschreibungsplattformen oder Strombörsen) und Broker. Das Bestimmtheitsgebot erfordert, dass einer Norm entnommen werden kann, wer von konkreten Handlungspflichten betroffen ist. Die Formulierung „Transaktionen ... arrangieren“ reicht hierzu nicht aus. Nicht klar ist, wie weit das Verdachtsweitergabeverbot des § 5b Absatz 1 und Absatz 2 EnWG reicht. Hinsichtlich Art. 5b Absatz 2 EnWG wird in der Begründung deutlich gemacht, dass von dem Verdachtsweitergabeverbot nicht die für eine Verhinderung von Verstößen zuständigen Abteilungen und Organe eines Unternehmens gemeint sind (z. B. Compliance- und Rechtsabteilung, Revision, Geschäftsführung). Dies ergibt sich jedoch nicht ausdrücklich aus dem Wortlaut. Hier sollte klargestellt werden, dass auch im Fall des Absatz 1 eine Information dieser Abteilungen oder Organe eines Unternehmens zulässig ist. Denn nur so kann ein Unternehmen auch Maßnahmen zur Unterbindung von Verstößen gegen Art. 3 und 5 der REMIT wirksam ergreifen.

2. Zu § 56-58b EnWG – Kompetenzregelungen

Die Vielzahl von unterschiedlichen Zuständigkeiten wird zu einem Kompetenzwirrwarr und Unklarheiten zu Lasten der Unternehmen führen. Darüber hinaus mangelt es an einer nationalstaatlichen Kompetenz, die Datenerhebung nach Art. 8 der REMIT überhaupt zu regeln (siehe dazu auch die Ausführungen zum Umfang der Befugnisse der Markttransparenzstelle auf Seiten 6 und 8). Festlegungskompetenzen wären grundsätzlich in § 29 EnWG zu regeln. Sie sind im vorliegenden Fall wegen bestehender vorrangiger Regelungen in der REMIT gemeinschaftsrechtswidrig und zudem entbehrlich.

Folgende Abbildung 2 macht das komplexe System der Kompetenzen deutlich:

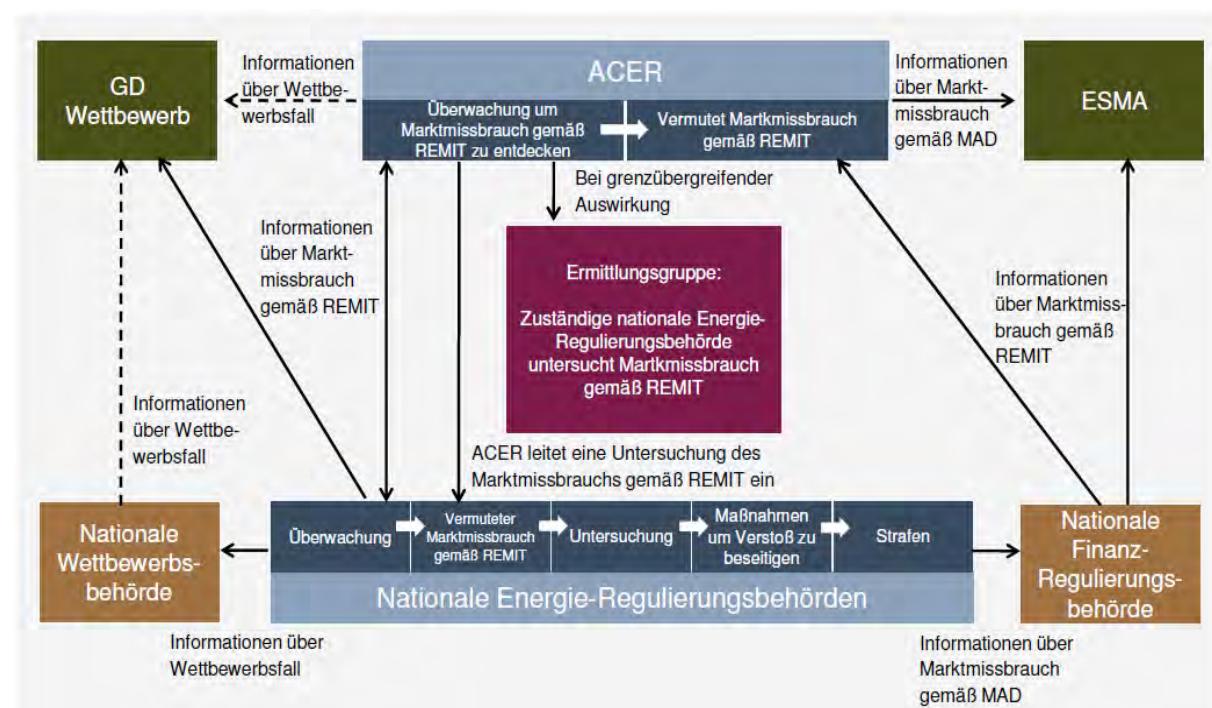


Abbildung 2: Kompetenzen in der Überwachung des europäischen Energiegroßhandels¹

3. Zu § 65 Absatz 6 EnWG – Aufsichtsmaßnahmen gegenüber natürlichen und juristischen Personen

§ 65 Absatz 6 EnWG ermächtigt die Behörde, u.a. auch präventive Maßnahmen gegenüber natürlichen Personen, insbesondere Mitarbeitern der Unternehmen, zur Vermeidung von Verstößen in der Zukunft zu ergreifen. Unklar erscheint gegenwärtig, auf welche Maßnahmen verhaltensorientierter oder struktureller Art § 65 Absatz 6 EnWG hier abstellt. Dies kann insoweit kritisch werden, als insbesondere verhaltensorientierte und strukturelle auf die Zukunft gerichtete Vorgaben schnell die Grenze zu Vorschriften mit Strafcharakter überschreiten.

¹ Abbildung auf der Grundlage einer ACER-Darstellung

Dies ist aus zweierlei Gründen kritisch. Zum einen ist § 65 Absatz 6 EnWG zu unbestimmt, so kann der Vorschrift nicht entnommen werden, welche Art verhaltensorientierter oder struktureller Vorgaben vorgegeben werden kann und zum anderen verschwimmt die Grenze hin zu präventiven Maßnahmen. Insoweit sei darauf verwiesen, dass sowohl eine Strafe ohne Gesetz als auch eine Strafe ohne Tat unzulässig ist. Hier ist eine Klarstellung dringend erforderlich.

4. Zu § 68a EnWG – Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft

Der § 68a EnWG regelt die Zusammenarbeit der BNetzA mit der Staatsanwaltschaft. Konkret sieht dieser folgende Regelung vor: „Die Bundesnetzagentur hat Tatsachen, die den Verdacht einer Straftat nach § 94a EnWG begründen, der zuständigen Staatsanwaltschaft unverzüglich anzuzeigen.“ Hier stellt sich aus Sicht der Meldeverpflichteten die Frage, nach welchem Verfahren die BNetzA die Tatsachen, die den Verdacht einer Straftat nach § 94a EnWG begründen, feststellt. Das Gesetz sollte sicherstellen, dass die Meldeverpflichteten vor einer Anzeige an die Staatsanwaltschaft von der BNetzA ausreichend Möglichkeit bekommen, den Verdacht gegenüber der BNetzA zu entkräften.

5. Zu §§ 95, 95a und 95b EnWG – Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften

Hinsichtlich der Ordnungswidrigkeiten und insbesondere der Strafvorschriften ist darauf hinzuweisen, dass diese Vorschriften Bedenken hinsichtlich der Einhaltung des Bestimmtheitsgebots unterliegen. Insbesondere eine Strafandrohung von einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren begegnet verfassungsrechtlichen Bedenken vor dem Hintergrund, dass insbesondere Insider-Informationen im Rahmen der REMIT noch nicht hinreichend definiert sind. Ein pauschaler Verweis auf die Marktmanipulationsvorschriften in § 95 Absatz 1b und § 95a Absatz 1 EnWG würde beispielsweise darüber hinaus dazu führen, dass der Beschuldigte ggf. nachweisen müsste, dass er sich marktkonform verhalten hat. Zu Recht verweist der Bundesrat in Drucksache 253/12 vom 15. Juni 2012 darauf, dass ein Entlastungsbeweis im Strafverfahren nicht zulässig ist. Anders als die Bundesregierung dies in ihrer Gegenäußerung (Drs. 17/10253) annimmt, führen viele Regeln der REMIT zu entsprechenden Unsicherheiten. So ist beispielsweise ungeklärt, wer Marktteilnehmer und damit Adressat entsprechender Veröffentlichungspflichten mit Blick auf Insiderinformationen ist. Unklar ist auch, was genau unter einem Energiegroßhandelsprodukt zu verstehen ist. Ebenso bestehen Unsicherheiten bei der Frage, wann eine Information preiserheblich und damit geeignet ist, ein Energiegroßhandelsprodukt zu sein. Diesbezüglich kann die Kommission entsprechende Schwellenwerte festlegen. Entsprechende Vorschläge werden derzeit auch bei ACER diskutiert (Konsultation zu den Empfehlungen von ACER zu den Meldepflichten²⁾.

² ACER Recommendations to the Commission as regards the records of wholesale energy market transactions, including orders to trade, and as regards the implementing acts according to Article 8 of Regulation (EU) No 1227/2011 of 21 June)

Vor diesem Hintergrund erscheint im Übrigen auch § 95 Absatz 1a EnWG problematisch, der als Verschuldensmaßstab Leichtfertigkeit ausreichen lässt und damit wesentlich zu weit geht, insbesondere bei nicht richtigen, nicht vollständigen oder nicht rechtzeitigen Berichten.

Eine Strafbarkeit für die fahrlässige Weitergabe von Insider-Informationen ist vor dem Hintergrund der erheblichen Auslegungsfragen wesentlich zu weitgehend und unangemessen. Sie sollte gestrichen werden. Ein Verstoß bleibt dadurch nicht sanktionslos. Effektive Maßnahmen stellen bereits die übrigen Regelungen und Instrumente des EnWG dar, nicht zuletzt die Vorgaben zu den Ordnungswidrigkeiten.

Darüber hinaus sollte in § 95a Absatz 5 EnWG analog zu § 95 Absatz 4 EnWG zur Verjährung und Verfolgung der Straftaten auf die StPO verwiesen werden.

Es ist an dieser Stelle noch einmal festzuhalten, dass mit der Anwendung der unmittelbar geltenden Regelungen der REMIT durch die Betroffenen eine hohe Rechtsunsicherheit verbunden sein wird. Der BDEW hält es daher für notwendig, dass hier auch der deutsche Gesetzgeber - neben der ACER und der EU-Kommission - im Rahmen seiner Möglichkeiten für einen klaren Handlungsrahmen bei der Umsetzung der REMIT-Vorgaben Sorge trägt. Insbesondere bei den Festlegungen der Sanktionen im Falle von Verstößen gegen die REMIT-Regelungen hat der deutsche Gesetzgeber entsprechende Möglichkeiten und muss den o.g. verfassungsrechtlichen Gründen Rechnung tragen, andernfalls greifen die REMIT-Regelungen ins Leere. Allein schon aus diesem Grund kann und darf es zum jetzigen Zeitpunkt keine Versuchsstrafbarkeit oder eine Strafbarkeit für fahrlässiges Verhalten geben oder ein solches Verhalten mit Bußgeldern belegt werden.

Insgesamt ist bei der Lektüre des Gesetzes auch gemeinsam mit den Regelungen der REMIT nur schwer oder gar nicht nachvollziehbar, wer für welches Verhalten sanktioniert werden soll. Art. 18 der REMIT sieht vor, dass die Umsetzung der Sanktionen seitens der Mitgliedstaaten bis spätestens 29. Juni 2013 an die Kommission zu melden ist. Diesen Zeitrahmen sollte der deutsche Gesetzgeber für die Festlegung der Sanktionen ausnutzen, da weitere Konkretisierungen zur REMIT durch die Auslegungsgrundsätze von ACER und die Durchsetzungsrechtsakte zu erwarten sind.

Sanktionen, insbesondere die Strafvorschriften sollten erst dann Wirkung entfalten, wenn die Kommission die Vorgaben der REMIT im Rahmen delegierter Rechtsakte nach Art. 6 REMIT und von Durchführungsrechtsakten nach Art. 8 REMIT konkretisiert hat. Erst zu diesem Zeitpunkt ist für potenziell Betroffene eine Einschätzung möglich, ob für sie ein bestimmtes Verhalten rechtmäßig oder strafbar ist. Derzeit können beispielsweise weder ACER noch die nationalen Regulierungsbehörden eine verlässliche Antwort darauf geben, wer genau zu den Marktteilnehmern gehört. Den Marktteilnehmern obliegen nach der REMIT verschiedene Pflichten, deren Nichteinhaltung das Markttransparenzstellen-Gesetz durch die für das EnWG vorgeschlagenen Änderungen sanktioniert.

So verweist § 95 Absatz 1c Nr. 7 EnWG auf Art. 8 Absatz 1 Satz 1 der REMIT. Art. 8 REMIT verpflichtet neben dem Marktteilnehmer auch Dritte nach Art. 8 Absatz 4 REMIT handelnde Personen. Dazu gehören unter anderem Personen, „die beruflich Transaktionen arrangieren“.

Offen bleibt, ob die Sanktion auf den Marktteilnehmer begrenzt ist oder auch weitere Personen nach Art. 8 Absatz 4 REMIT betreffen soll.

Unklar bleibt auch der Verweis in § 95 Absatz 1c Nr. 7 und 8 EnWG auf die „Verordnungen“ nach Art. 8 Absatz 2 und 6 REMIT. Gemeint sind hier wohl die Durchführungsrechtsakte.

Ansprechpartner:

Geertje Stolzenburg
Telefon: +49 30 300199-1513
geertje.stolzenburg@bdew.de

Marcel Steinbach
Telefon: +49 30 300199-1550
marcel.steinbach@bdew.de

Entwurf
**eines Gesetzes zur Einrichtung einer Markttransparenzstelle für den
Großhandel mit Strom und Gas**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2005 (BGBl. I S. 2114; 2009 I S. 3850), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Gesetzestext Regierungsentwurf	Änderungsvorschlag BDEW
<p>1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert: Nach der Angabe zu § 47 werden folgende Angaben eingefügt: „Neunter Abschnitt Markttransparenzstelle für den Großhandel mit Strom und Gas; Marktbeobachtung im Bereich Kraftstoffe § 47a Einrichtung, Zuständigkeit, Organisation § 47b Aufgaben § 47c Datenverwendung § 47d Befugnisse § 47e Mitteilungspflichten § 47f Verordnungsermächtigung</p>	<p>§ 47e Mitteilungspflichten</p>

Anlage zur Stellungnahme vom 16. August 2012

<p>§ 47g Festlegungsbereiche</p> <p>§ 47h Berichtspflichten, Veröffentlichungen</p> <p>§ 47i Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Aufsichtsstellen</p> <p>§ 47j Vertrauliche Informationen, operationelle Zuverlässigkeit, Datenschutz</p> <p>§ 47k Marktbeobachtung im Bereich Kraftstoffe".</p>	<p>§ 47g Festlegungsbereiche</p>
<p>2. Nach § 47 wird folgender Abschnitt 9 eingefügt:</p> <p>„Neunter Abschnitt</p> <p>Markttransparenzstelle für den Großhandel mit Strom und Gas; Marktbeobachtung im Bereich Kraftstoffe</p>	
<p>§ 47a</p> <p>Einrichtung, Zuständigkeit, Organisation</p>	
<p>(1) Zur Sicherstellung einer wettbewerbskonformen Bildung der Großhandelpreise von Elektrizität und Gas wird eine Markttransparenzstelle eingerichtet. Sie beobachtet laufend die Vermarktung und den Handel mit Elektrizität und Erdgas auf der Großhandelsstufe.</p>	
<p>(2) Die Aufgaben der Markttransparenzstelle nimmt das Bundeskartellamt unter Mitwirkung der Bundesnetzagentur wahr. Einrichtung, Besetzung und Geschäftsverteilung der Markttransparenzstelle bestimmt der Präsident des Bundeskartellamts. § 51 Absatz 2 Satz 1 gilt nicht. Entscheidungen der Markttransparenzstelle trifft ihr Leiter. § 51 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. § 51 Absatz 4 gilt für den Leiter der Markttransparenzstelle entsprechend. § 51 Absatz 5 gilt für alle Mitarbeiter der Markttransparenzstelle entsprechend.</p>	
<p>(3) Zur Erfüllung der Aufgaben der Markttransparenzstelle arbeiten das Bundeskartellamt und die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur) zusammen. Die Zusammenarbeit wird in einer vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie zu genehmigenden Kooperationsvereinbarung zwischen dem Bundeskartellamt und der Bundesnetzagentur näher geregelt. In der Vereinbarung ist insbeson-</p>	

<p>dere Folgendes zu regeln:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Besetzung und Geschäftsverteilung sowie 2. eine Koordinierung der Datenerhebung und des Daten- und Informationsaustausches. 	
<p>(4) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorgaben zur Ausgestaltung der Kooperationsvereinbarung zu erlassen.</p>	
<p>§ 47b Aufgaben</p>	
<p>(1) Die Markttransparenzstelle beobachtet in Zusammenarbeit mit der Bundesnetzagentur laufend den gesamten Großhandel mit Elektrizität und Erdgas, unabhängig davon, ob er auf physikalische oder finanzielle Erfüllung gerichtet ist, um Auffälligkeiten bei der Preisbildung aufzudecken, die auf Missbrauch von Marktbeherrschung, Insiderinformationen oder Marktmanipulation beruhen können. Die Markttransparenzstelle beobachtet zu diesem Zweck auch die Erzeugung, den Kraftwerkseinsatz und die Vermarktung von Elektrizität und Erdgas durch die Erzeugungsunternehmen sowie die Vermarktung von Elektrizität und Erdgas als Regelenergie. Die Markttransparenzstelle kann Wechselwirkungen zwischen den Großhandelsmärkten für Elektrizität und Erdgas und dem Emissionshandelssystem berücksichtigen.</p>	<p>[.....]Die Markttransparenzstelle kann Wechselwirkungen zwischen den Großhandelsmärkten für Elektrizität und Erdgas und dem Emissionshandelssystem berücksichtigen. Die Markttransparenzstelle berücksichtigt bei ihrer Aufgabenerfüllung internationale Markteinflüsse, soweit diese sich auf die Preisbildung von Elektrizität und Erdgas im Geltungsbereich dieses Gesetzes auswirken.</p>
<p>(2) Die Markttransparenzstelle überwacht als nationale Marktüberwachungsstelle gemäß Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts (ABl. L 326 vom 8.12.2011, S. 1) zusammen mit der Bundesnetzagentur den Großhandel</p>	

Anlage zur Stellungnahme vom 16. August 2012

<p>mit Elektrizität und Erdgas. Sie arbeitet dabei mit der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) nach Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 zusammen.</p>	
<p>(3) Die Markttransparenzstelle erhebt und sammelt in Zusammenarbeit mit der Bundesnetzagentur die Daten und Informationen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Dabei berücksichtigt sie Meldepflichten der Mitteilungsverpflichteten gegenüber den in § 47i genannten Behörden oder Aufsichtsstellen sowie Meldepflichten, die von der Europäischen Kommission nach Artikel 8 Absatz 2 und 6 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 festzulegen sind. Für die Datenerfassung sind nach Möglichkeit bestehende Quellen und Meldesysteme zu nutzen.</p>	<p>(3) Die Markttransparenzstelle erhebt und sammelt in Zusammenarbeit mit der Bundesnetzagentur die Daten und Informationen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Dabei berücksichtigt sie Meldepflichten der Mitteilungsverpflichteten gegenüber den in § 47i genannten Behörden oder Aufsichtsstellen sowie Meldepflichten, die von der Europäischen Kommission nach Artikel 8 Absatz 2 und 6 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 festzulegen sind. Für die Datenerfassung sind nach Möglichkeit bestehende Quellen und Meldesysteme zu nutzen.</p>
<p>(4) Die Bundesnetzagentur kann die Markttransparenzstelle mit der Erhebung und Auswertung von Daten beauftragen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 erforderlich ist.</p>	<p>(4) Die Bundesnetzagentur kann die Markttransparenzstelle mit der Erhebung und Auswertung von Daten beauftragen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 erforderlich ist.</p>
<p>(5) Die Markttransparenzstelle gibt vor Erlass von Festlegungen nach § 47g in Verbindung mit der nach § 47f zu erlassenden Rechtsverordnung betroffenen Behörden, Interessenvertretern und Marktteilnehmern vorab Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer festgesetzten Frist. Zur Vorbereitung dieser Konsultationen erstellt und ergänzt die Markttransparenzstelle im Einvernehmen mit der Bundesnetzagentur bei Bedarf eine detaillierte Liste aller Daten und Kategorien von Daten, die ihr die in § 47e Absatz 1 genannten Mitteilungspflichtigen aufgrund der §§ 47e und 47f und der nach § 47f zu erlassenden Rechtsverordnung laufend mitzuteilen haben, einschließlich des Zeitpunkts, an dem die Daten zu übermitteln sind, des Datenformats und der einzuhaltenden Übertragungswege sowie möglicher alternativer Meldekanäle. Die Markttransparenzstelle ist nicht an die Stellungnahmen gebunden.</p>	<p>(5) Die Markttransparenzstelle gibt vor Erlass von Festlegungen, nach § 47g in Verbindung mit der zu deren Erlass sie nach der nach § 47f zu erlassenden Rechtsverordnung ermächtigt ist, betroffenen Behörden, Interessenvertretern und Marktteilnehmern vorab Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen festgesetzten Frist. Zur Vorbereitung dieser Konsultationen erstellt und ergänzt die Markttransparenzstelle im Einvernehmen mit der Bundesnetzagentur bei Bedarf eine detaillierte Liste aller Daten und Kategorien von Daten, die ihr die in § 47e Absatz 1 genannten Mitteilungspflichtigen aufgrund der §§ 47e und 47f und der nach § 47f zu erlassenden Rechtsverordnung laufend mitzuteilen haben, einschließlich des Zeitpunkts, an dem die Daten zu übermitteln sind, des Datenformats und der einzuhaltenden Übertragungswege sowie möglicher alternativer Meldekanäle. Die abgefragten Daten sind auf das mögliche Mindestmaß zu beschränken. Die Markttransparenzstelle berücksichtigt die Stellungnahmen angemessen. Sie ist nicht an die Stellungnahmen gebunden.</p>
<p>(6) Die Markttransparenzstelle wertet in Zusammenarbeit mit der Bundesnetzagentur die erhaltenen Daten und Informationen kontinuierlich aus, um insbesondere festzustellen, ob Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen die §§ 1, 19, 20 oder 29 dieses Gesetzes, die Artikel 101 oder 102 des Vertrages über die</p>	

Anlage zur Stellungnahme vom 16. August 2012

<p>Arbeitsweise der Europäischen Union, das Wertpapierhandelsgesetz, das Börsengesetz oder die Verbote nach Artikel 3 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 vorliegen.</p>	
<p>(7) Gibt es Anhaltspunkte dafür, dass eine natürliche oder juristische Person gegen die in Absatz 6 genannten gesetzlichen Bestimmungen verstößt, muss die Markttransparenzstelle umgehend die zuständigen Behörden informieren und den Vorgang an sie abgeben. Bei Verdacht eines Verstoßes gegen die §§ 1, 19, 20 und 29 dieses Gesetzes oder gegen die Artikel 101 und 102 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union informiert die Markttransparenzstelle die zuständige Beschlussabteilung im Bundeskartellamt. Kommt die Prüfzuständigkeit mehrerer Behörden in Betracht, so informiert die Markttransparenzstelle jede dieser Behörden über den Verdachtsfall und über die Benachrichtigung der anderen Behörden. Die Markttransparenzstelle leitet alle von den Behörden benötigten oder angeforderten Informationen und Daten unverzüglich an diese gemäß § 47i weiter.</p>	
<p>(8) Die Absätze 1 bis 3 können auch Anwendung finden auf die Erzeugung und Vermarktung im Ausland und auf Handelsgeschäfte, die im Ausland stattfinden, sofern sie sich auf die Preisbildung von Elektrizität und Erdgas im Geltungsbereich dieses Gesetzes auswirken.</p>	<p>(8) Die Absätze 1 bis 3 können auch Anwendung finden auf die Erzeugung und Vermarktung im Ausland und auf Handelsgeschäfte, die im Ausland stattfinden, sofern sie sich auf die Preisbildung von Elektrizität und Erdgas im Geltungsbereich dieses Gesetzes auswirken.</p>
<p>§ 47c Datenverwendung</p>	<p>§ 47c Datenverwendung</p>
<p>(1) Die Markttransparenzstelle stellt die nach § 47b Absatz 3 erhaltenen Daten ferner folgenden Stellen zur Verfügung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dem Bundeskartellamt für die Durchführung des Monitorings nach § 48 Absatz 3, 2. der Bundesnetzagentur für die Durchführung des Monitorings nach § 35 des Energiewirtschaftsgesetzes, 3. der zuständigen Beschlussabteilung im Bundeskartellamt für Fusionskontrollverfahren nach den §§ 35 bis 41 und für Sektoruntersuchungen nach § 32e sowie 4. der Bundesnetzagentur zur Erfüllung ihrer weiteren Aufgaben nach dem 	<p>(1) Die Markttransparenzstelle stellt die nach § 47b Absatz 3 erhaltenen Daten ferner folgenden Stellen zur Verfügung, soweit dies zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben erforderlich ist:</p>

Anlage zur Stellungnahme vom 16. August 2012

<p>Energiewirtschaftsgesetz, insbesondere zur Überwachung von Transparenzverpflichtungen nach den Anhängen der folgenden Verordnungen:</p> <p>a) Verordnung (EG) Nr. 714/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 (ABl. EU Nr. L 211 vom 14.8.2009, S. 15),</p> <p>b) Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005 (ABl. EU Nr. L 211 vom 14.8.2009, S. 36) und</p> <p>c) Verordnung (EU) Nr. 994/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Erdgasversorgung und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/67/EG des Rates (ABl. EU Nr. L 295 vom 12.11.2010, S. 1).</p>	
(2) Die Markttransparenzstelle stellt die Daten ferner dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und der Bundesnetzagentur zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 54a des Energiewirtschaftsgesetzes zur Verfügung.	
(3) Die Daten können dem Statistischen Bundesamt für dessen Aufgaben nach dem Energiestatistikgesetz zur Verfügung gestellt werden.	
(4) Die Markttransparenzstelle darf die Daten in anonymisierter Form ferner Bundesministerien für eigene oder in deren Auftrag durchzuführende wissenschaftliche Studien zur Verfügung stellen, wenn die Daten zur Erreichung dieser Zwecke erforderlich sind. Daten, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse darstellen, dürfen von der Markttransparenzstelle nur herausgegeben werden, wenn ein Bezug zu einem Unternehmen nicht mehr hergestellt werden kann. Die Bundesministerien dürfen die nach Satz 1 von der Markttransparenzstelle erhaltenen Daten auch Dritten zur Durchführung wissenschaftlicher Studien im Auftrag zur Verfügung stellen, wenn diese ihnen gegenüber die Fachkunde nachgewiesen und die vertrauliche Behandlung der Daten zugesichert haben.	

§ 47d Befugnisse	§ 47d Befugnisse
<p>(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Markttransparenzstelle die Befugnisse nach § 59 Absatz 1 und 2 gegenüber natürlichen und juristischen Personen. Sie kann nach Maßgabe von § 47f Festlegungen gegenüber einzelnen, einer Gruppe oder allen der in § 47e Absatz 1 genannten Personen und Unternehmen in den in § 47g genannten Festlegungsbereichen treffen zur Datenkategorie, zum Zeitpunkt und zur Form der Übermittlung; soweit in § 47g vorgesehen, trifft sie die Festlegungen im Einvernehmen mit der Bundesnetzagentur. Die Markttransparenzstelle ist nach Maßgabe des § 47f befugt, die Festlegung bei Bedarf zu ändern, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Sie kann insbesondere vorgeben, dass eine Internetplattform zur Eingabe der angeforderten Auskünfte sowie der Mitteilungen verwendet werden muss. Die Markttransparenzstelle kann nach Maßgabe von § 47f darüber hinaus vorgeben, dass Auskünfte und Daten an einen zur Datenerfassung beauftragten Dritten geliefert werden; Auswertung und Nutzung findet allein bei der Markttransparenzstelle statt. Die §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleiben unberührt. Die §§ 50c, 54, 56, 57 und 61 bis 67 sowie §§ 74 bis 76, 83, 91 und 92 gelten entsprechend. Für Entscheidungen, die die Markttransparenzstelle durch Festlegungen trifft, kann die Zustellung nach § 61 durch eine öffentliche Bekanntgabe im Bundesanzeiger ersetzt werden. Für Auskunftspflichten nach Satz 1 und Mitteilungspflichten nach § 47e gilt § 55 der Strafprozessordnung entsprechend.</p>	<p>(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Markttransparenzstelle die Befugnisse nach § 59 Absatz 1 und 2 gegenüber natürlichen und juristischen Personen. Sie kann nach Maßgabe der Verordnung nach von § 47f Festlegungen gegenüber einzelnen, einer Gruppe oder allen der in der Verordnung § 47e Absatz 1 genannten Personen und Unternehmen in den in § 47g genannten Festlegungsbereichen treffen zur Datenkategorie, zum Zeitpunkt und zur Form der Übermittlung; soweit in § 47g vorgesehen, trifft sie die Festlegungen im Einvernehmen mit der Bundesnetzagentur. Die Markttransparenzstelle ist nach Maßgabe des der Verordnung nach § 47f befugt, die Festlegung bei Bedarf zu ändern, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Sie kann insbesondere vorgeben, dass eine Internetplattform zur Eingabe der angeforderten Auskünfte sowie der Mitteilungen verwendet werden muss. Die Markttransparenzstelle kann nach Maßgabe von der Verordnung nach § 47f darüber hinaus vorgeben, dass Auskünfte und Daten an einen zur Datenerfassung beauftragten Dritten geliefert werden; Auswertung und Nutzung findet allein bei der Markttransparenzstelle statt. Die §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleiben unberührt. Die §§ 50c, 54, 56, 57 und 61 bis 67 sowie §§ 74 bis 76, 83, 91 und 92 gelten entsprechend. Für Entscheidungen, die die Markttransparenzstelle durch Festlegungen trifft, kann die Zustellung nach § 61 durch eine öffentliche Bekanntgabe im Bundesanzeiger ersetzt werden. Für Auskunftspflichten nach Satz 1 und Mitteilungspflichten nach § 47e gilt § 55 der Strafprozessordnung entsprechend.</p>
<p>(2) Die Markttransparenzstelle hat als nationale Marktüberwachungsstelle im Sinne des Artikels 7 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 zudem die Rechte gemäß Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 1, Absatz 3 Unterabsatz 2 Satz 2, Artikel 4 Absatz 2 Satz 2, Artikel 8 Absatz 5 Satz 1 und Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011. Absatz 1 gilt entsprechend.</p>	<p>(2) Die Markttransparenzstelle hat als nationale Marktüberwachungsstelle im Sinne des Artikels 7 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 zudem die Rechte gemäß Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 1, Absatz 3 Unterabsatz 2 Satz 2, Artikel 4 Absatz 2 Satz 2, Artikel 8 Absatz 5 Satz 1 und Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011. Absatz 1 gilt entsprechend.</p>
<p>(3) Die Markttransparenzstelle kann bei der Behörde, an die sie einen Verdachtsfall nach § 47b Absatz 7 Satz 1 abgegeben hat, eine Mitteilung über den Abschluss der Untersuchung anfordern.</p>	

§ 47e Mitteilungspflichten	§ 47e Mitteilungspflichten
<p>(1) Folgende Personen und Unternehmen unterliegen der Mitteilungspflicht nach den Absätzen 2 bis 5:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Großhändler im Sinne des § 3 Nummer 21 des Energiewirtschaftsgesetzes, 2. Energieversorgungsunternehmen im Sinne des § 3 Nummer 18 des Energiewirtschaftsgesetzes, 3. Betreiber von Energieanlagen im Sinne des § 3 Nummer 15 des Energiewirtschaftsgesetzes, ausgenommen Betreiber von Verteileranlagen der Letztverbraucher oder bei der Gasversorgung Betreiber der letzten Absperrvorrichtungen von Verbrauchsanlagen, 4. Kunden im Sinne des § 3 Nummer 24 des Energiewirtschaftsgesetzes, ausgenommen Letztverbraucher im Sinne des § 3 Nummer 25 des Energiewirtschaftsgesetzes und 5. Handelsplattformen. <p>(2) Die Mitteilungspflichtigen haben der Markttransparenzstelle die nach Maßgabe des § 47f in Verbindung mit § 47g konkretisierten Handels-, Transport-, Kapazitäts-, Erzeugungs- und Verbrauchsdaten aus den Märkten zu übermitteln, auf denen sie tätig sind. Dazu gehören Angaben</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zu den Transaktionen an den Großhandelsmärkten, an denen mit Elektrizität und Erdgas gehandelt wird, einschließlich der Handelsaufträge, mit genauen Angaben über die erworbenen und veräußerten Energiegroßhandelsprodukte, die vereinbarten Preise und Mengen, die Tage und Uhrzeiten der Ausführung, die Parteien und Begünstigten der Transaktionen, 2. zur Kapazität und Auslastung von Anlagen zur Erzeugung und Speicherung, zum Verbrauch oder zur Übertragung oder Fernleitung von Strom oder Erdgas oder über die Kapazität und Auslastung von Flüssiggasanlagen, einschließlich der geplanten oder ungeplanten Nichtverfügbarkeit dieser Anlagen oder eines Minderverbrauchs, 3. im Bereich der Elektrizitätserzeugung, die eine Identifikation einzelner 	<p>(1) Folgende Personen und Unternehmen unterliegen der Mitteilungspflicht nach den Absätzen 2 bis 5:</p> <ol style="list-style-type: none"> 5. Großhändler im Sinne des § 3 Nummer 21 des Energiewirtschaftsgesetzes, 6. Energieversorgungsunternehmen im Sinne des § 3 Nummer 18 des Energiewirtschaftsgesetzes, 7. Betreiber von Energieanlagen im Sinne des § 3 Nummer 15 des Energiewirtschaftsgesetzes, ausgenommen Betreiber von Verteileranlagen der Letztverbraucher oder bei der Gasversorgung Betreiber der letzten Absperrvorrichtungen von Verbrauchsanlagen, 8. Kunden im Sinne des § 3 Nummer 24 des Energiewirtschaftsgesetzes, ausgenommen Letztverbraucher im Sinne des § 3 Nummer 25 des Energiewirtschaftsgesetzes und 5. Handelsplattformen. <p>(2) Die Mitteilungspflichtigen haben der Markttransparenzstelle die nach Maßgabe des § 47f in Verbindung mit § 47g konkretisierten Handels-, Transport-, Kapazitäts-, Erzeugungs- und Verbrauchsdaten aus den Märkten zu übermitteln, auf denen sie tätig sind. Dazu gehören Angaben</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zu den Transaktionen an den Großhandelsmärkten, an denen mit Elektrizität und Erdgas gehandelt wird, einschließlich der Handelsaufträge, mit genauen Angaben über die erworbenen und veräußerten Energiegroßhandelsprodukte, die vereinbarten Preise und Mengen, die Tage und Uhrzeiten der Ausführung, die Parteien und Begünstigten der Transaktionen, 2. zur Kapazität und Auslastung von Anlagen zur Erzeugung und Speicherung, zum Verbrauch oder zur Übertragung oder Fernleitung von Strom oder Erdgas oder über die Kapazität und Auslastung von Flüssiggasanlagen, einschließlich der geplanten oder ungeplanten Nichtverfügbarkeit dieser Anlagen oder eines Minderverbrauchs,

Anlage zur Stellungnahme vom 16. August 2012

<p>Erzeugungseinheiten ermöglichen,</p> <p>4. zu Kosten, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der meldepflichtigen Erzeugungseinheiten entstehen, insbesondere zu Grenzkosten, Brennstoffkosten, CO2-Kosten, Opportunitätskosten und Anfahrkosten,</p> <p>5. zu technischen Informationen, die für den Betrieb der meldepflichtigen Erzeugungsanlagen relevant sind, insbesondere zu Mindeststillstandszeiten, Mindestlaufzeiten und zur Mindestproduktion,</p> <p>6. zu geplanten Stilllegungen oder Kaltreserven,</p> <p>7. zu Bezugsrechtsverträgen,</p> <p>8. zu Investitionsvorhaben sowie</p> <p>9. zu Importverträgen und zur Regelenergie im Bereich Erdgashandel.</p>	<p>3. im Bereich der Elektrizitätserzeugung, die eine Identifikation einzelner Erzeugungseinheiten ermöglichen,</p> <p>4. zu Kosten, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der meldepflichtigen Erzeugungseinheiten entstehen, insbesondere zu Grenzkosten, Brennstoffkosten, CO2-Kosten, Opportunitätskosten und Anfahrkosten,</p> <p>5. zu technischen Informationen, die für den Betrieb der meldepflichtigen Erzeugungsanlagen relevant sind, insbesondere zu Mindeststillstandszeiten, Mindestlaufzeiten und zur Mindestproduktion,</p> <p>6. zu geplanten Stilllegungen oder Kaltreserven,</p> <p>7. zu Bezugsrechtsverträgen,</p> <p>8. zu Investitionsvorhaben sowie</p> <p>9. zu Importverträgen und zur Regelenergie im Bereich Erdgashandel.</p>
<p>(3) Die Daten sind der Markttransparenzstelle nach Maßgabe des § 47f und des § 47e im Wege der Datenfernübertragung und, soweit angefordert, laufend zu übermitteln. Stellt die Markttransparenzstelle Formularvorlagen bereit, sind die Daten in dieser Form elektronisch zu übermitteln.</p>	<p>(3) Die Daten sind der Markttransparenzstelle nach Maßgabe des § 47f und des § 47e im Wege der Datenfernübertragung und, soweit angefordert, laufend zu übermitteln. Stellt die Markttransparenzstelle Formularvorlagen bereit, sind die Daten in dieser Form elektronisch zu übermitteln.</p>
<p>(4) Die jeweilige Mitteilungspflicht gilt als erfüllt, wenn</p> <p>1. Meldepflichtige nach Absatz 1 die zu meldenden oder angeforderten Informationen entsprechend Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 gemeldet haben und ein zeitnauer Datenzugriff durch die Markttransparenzstelle gesichert ist, oder</p> <p>2. Dritte die zu meldenden oder angeforderten Informationen im Namen eines Meldepflichtigen nach Absatz 1 auch in Verbindung mit § 47f Nummer 3 und 4 übermittelt haben und dies der Markttransparenzstelle mitgeteilt wird, oder</p> <p>3. Meldepflichtige nach Absatz 1 auch in Verbindung mit § 47f Nummer 3 und 4 die zu meldenden oder angeforderten Informationen an einen nach § 47d Absatz 1 Satz 5 in Verbindung mit § 47f Nummer 2 beauftragten Dritten übermittelt haben, oder</p> <p>4. Meldepflichtige nach Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 47g Absatz 6 die zu meldenden oder angeforderten Informationen entsprechend den An-</p>	<p>(4) Die jeweilige Mitteilungspflicht gilt als erfüllt, wenn</p> <p>1. Meldepflichtige nach Absatz 1 die zu meldenden oder angeforderten Informationen entsprechend Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 gemeldet haben und ein zeitnauer Datenzugriff durch die Markttransparenzstelle gesichert ist, oder</p> <p>2. Dritte die zu meldenden oder angeforderten Informationen im Namen eines Meldepflichtigen nach Absatz 1 auch in Verbindung mit § 47f Nummer 3 und 4 übermittelt haben und dies der Markttransparenzstelle mitgeteilt wird, oder</p> <p>3. Meldepflichtige nach Absatz 1 auch in Verbindung mit § 47f Nummer 3 und 4 die zu meldenden oder angeforderten Informationen an einen nach § 47d Absatz 1 Satz 5 in Verbindung mit § 47f Nummer 2 beauftragten Dritten übermittelt haben, oder</p> <p>4. Meldepflichtige nach Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 47g Absatz 6 die zu meldenden oder angeforderten Informationen entsprechend den An-</p>

<p>forderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes oder einer auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnung an den Netzbetreiber gemeldet haben, dies der Markttransparenzstelle mitgeteilt wird und ein zeitnäher Datenzugriff durch die Markttransparenzstelle gesichert ist.</p>	<p>forderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes oder einer auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnung an den Netzbetreiber gemeldet haben, dies der Markttransparenzstelle mitgeteilt wird und ein zeitnäher Datenzugriff durch die Markttransparenzstelle gesichert ist.</p>
<p>(5) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 gelten auch für Unternehmen, die ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben, wenn sie an einer inländischen Börse zur Teilnahme am Handel zugelassen sind oder wenn sich ihre Tätigkeiten im Geltungsbereich dieses Gesetzes auswirken. Übermittelt ein solches Unternehmen die verlangten Informationen nicht, so kann die Markttransparenzstelle die zuständige Behörde des Sitzstaates ersuchen, geeignete Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs zu diesen Informationen zu treffen.</p>	<p>(5) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 gelten auch für Unternehmen, die ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben, wenn sie an einer inländischen Börse zur Teilnahme am Handel zugelassen sind oder wenn sich ihre Tätigkeiten im Geltungsbereich dieses Gesetzes auswirken. Übermittelt ein solches Unternehmen die verlangten Informationen nicht, so kann die Markttransparenzstelle die zuständige Behörde des Sitzstaates ersuchen, geeignete Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs zu diesen Informationen zu treffen.</p>
<p>§ 47f Verordnungsermächtigung</p>	<p>§ 47f Verordnungsermächtigung</p>
<p>Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird ermächtigt, im Wege der Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und, soweit Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien im Sinne des Erneuerbare-Energien-Gesetzes betroffen sind, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, unter Berücksichtigung der Anforderungen von Durchführungsrechtsakten nach Artikel 8 Absatz 2 oder Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nähere Bestimmungen zu Art, Inhalt und Umfang derjenigen Daten und Informationen, die die Markttransparenzstelle nach § 47d Absatz 1 Satz 2 durch Festlegungen von den zur Mitteilung Verpflichteten anfordern kann, zu erlassen sowie zum Zeitpunkt und zur Form der Übermittlung dieser Daten, 2. nähere Bestimmungen zu Art, Inhalt und Umfang derjenigen Daten und Informationen, die nach § 47d Absatz 1 Satz 5 an beauftragte Dritte geliefert werden sollen, zu erlassen sowie zum Zeitpunkt und zur Form der 	<p>Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird ermächtigt, im Wege der Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und, soweit Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien im Sinne des Erneuerbare-Energien-Gesetzes betroffen sind, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, unter Berücksichtigung der Anforderungen von Durchführungsrechtsakten nach Artikel 8 Absatz 2 oder Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nähere Bestimmungen zu Art, Inhalt und Umfang derjenigen von Daten und Informationen, die die Markttransparenzstelle außerhalb des Anwendungsbereiches der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 nach § 47d Absatz 1 Satz 2 durch Festlegungen von den zur Mitteilung Verpflichteten anfordern kann, zu erlassen sowie zum Zeitpunkt und zur Form der Übermittlung dieser Daten, 2. nähere Bestimmungen zu Art, Inhalt und Umfang derjenigen Daten und Informationen außerhalb des Anwendungsbereiches der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011, die nach § 47d Absatz 1 Satz 5 an beauftragte Dritte geliefert werden sollen, zu erlassen sowie zum Zeitpunkt und zur Form der

<p>Übermittlung und zu den Adressaten dieser Daten,</p> <p>3. vorzesehen, dass folgende Stellen der Markttransparenzstelle laufend Aufzeichnungen der Energiegroßhandelstransaktionen übermitteln:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) organisierte Märkte, b) Systeme zur Zusammenführung von Kaufs- und Verkaufsaufträgen oder Meldesysteme, c) Handelsüberwachungsstellen an Börsen, an denen mit Strom und Gas gehandelt wird, sowie d) die in § 47i genannten Behörden, <p>4. vorzesehen, dass eine Börse oder ein geeigneter Dritter die Angaben nach § 47e Absatz 2 in Verbindung mit § 47g auf Kosten der Mitteilungsverpflichteten übermitteln darf, und die Einzelheiten hierzu festlegen, sowie</p> <p>5. angemessene Bagatellgrenzen für die Meldung von Transaktionen und Daten festzulegen und Übergangsfristen für den Beginn der Mitteilungspflichten vorzesehen.</p>	<p>Übermittlung und zu den Adressaten dieser Daten,</p> <p>3. vorzesehen, dass folgende Stellen der Markttransparenzstelle laufend Aufzeichnungen der Energiegroßhandelstransaktionen übermitteln:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) organisierte Märkte, b) Systeme zur Zusammenführung von Kaufs- und Verkaufsaufträgen oder Meldesysteme, c) Handelsüberwachungsstellen an Börsen, an denen mit Strom und Gas gehandelt wird, sowie d) die in § 47i genannten Behörden, <p>4. vorzesehen, dass eine Börse oder ein geeigneter Dritter die Angaben nach § 47e Absatz 2 in Verbindung mit § 47g auf Kosten der Mitteilungsverpflichteten übermitteln darf, und die Einzelheiten hierzu festlegen, sowie</p> <p>5. angemessene Bagatellgrenzen für die Meldung von Transaktionen und Daten festzulegen und Übergangsfristen für den Beginn der Mitteilungspflichten vorzesehen.</p> <p>6. vorzesehen, dass die Markttransparenzstelle bereits auf bestehende Meldewege vorrangig zurückgreift.</p> <p>7. die Festlegungsbefugnisse der Markttransparenzstelle zur Datenabfrage näher zu regeln</p> <p>soweit diese Daten nicht bereits über andere Meldewege veröffentlicht oder an andere Behörden übermitteln worden sind. Die Rechtsverordnung nach Satz 1 darf keine Bestimmungen zu Meldepflichten von Daten vorsehen, die in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 fallen und die Anforderungen von Durchführungsrechtsakten nach Artikel 8 Absatz 2 oder Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 beachten.</p>
---	--

47g Festlegungsbereiche	47g Festlegungsbereiche
<p>(1) Die Markttransparenzstelle entscheidet im Einvernehmen mit der Bundesnetzagentur nach Maßgabe der §§ 47d Absatz 1 und § 47e sowie der nach § 47f zu erlassenden Rechtsverordnung durch Festlegungen zu den in den Absätzen 2 bis 12 genannten Bereichen, welche Daten und Kategorien von Daten wie zu übermitteln sind. Die Einvernehmensregelung gilt nicht für Festlegungen nach Absatz 2 Nummer 2 d) und Nummer 4.</p> <p>(2) Die Markttransparenzstelle kann festlegen, dass Betreiber von Stromerzeugungseinheiten und von Anlagen zur Speicherung mit jeweils mehr als 10 Megawatt installierter Erzeugungs- oder Speicherkapazität je Einheit Angaben zu folgenden Daten und Datenkategorien übermitteln:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. je Stromerzeugungseinheit insbesondere über Name, Standort, Anschlussregelzone, installierte Erzeugungskapazität und Art der Erzeugung, 2. blockscharf je Erzeugungseinheit auf Stundenbasis <ul style="list-style-type: none"> a) Nettoleistung, b) am Vortag geplante Erzeugung, c) tatsächliche Erzeugung, d) Grenzkosten der Erzeugung einschließlich Informationen zu den Kostenbestandteilen, insbesondere Brennstoffkosten, CO₂-Kosten, Opportunitätskosten, e) geplante und unplanmäßige Nichtverfügbarkeiten aufgrund technischer Restriktionen, f) Nichtverfügbarkeiten aufgrund von Netzrestriktionen, g) Vorhaltung und Einspeisung von Regel- und Reserveleistung, h) nicht eingesetzte verfügbare Leistung, 3. blockscharf je Erzeugungseinheit 	<p>(1) Die Markttransparenzstelle entscheidet im Einvernehmen mit der Bundesnetzagentur nach Maßgabe der §§ 47d Absatz 1 und § 47e sowie der nach § 47f zu erlassenden Rechtsverordnung durch Festlegungen zu den in den Absätzen 2 bis 12 genannten Bereichen, welche Daten und Kategorien von Daten wie zu übermitteln sind. Die Einvernehmensregelung gilt nicht für Festlegungen nach Absatz 2 Nummer 2 d) und Nummer 4.</p> <p>(2) Die Markttransparenzstelle kann festlegen, dass Betreiber von Stromerzeugungseinheiten und von Anlagen zur Speicherung mit jeweils mehr als 10 Megawatt installierter Erzeugungs- oder Speicherkapazität je Einheit Angaben zu folgenden Daten und Datenkategorien übermitteln:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. je Stromerzeugungseinheit insbesondere über Name, Standort, Anschlussregelzone, installierte Erzeugungskapazität und Art der Erzeugung, 2. blockscharf je Erzeugungseinheit auf Stundenbasis <ul style="list-style-type: none"> a) Nettoleistung, b) am Vortag geplante Erzeugung, c) tatsächliche Erzeugung, d) Grenzkosten der Erzeugung einschließlich Informationen zu den Kostenbestandteilen, insbesondere Brennstoffkosten, CO₂-Kosten, Opportunitätskosten, e) geplante und unplanmäßige Nichtverfügbarkeiten aufgrund technischer Restriktionen, f) Nichtverfügbarkeiten aufgrund von Netzrestriktionen, g) Vorhaltung und Einspeisung von Regel- und Reserveleistung, h) nicht eingesetzte verfügbare Leistung, 3. blockscharf je Erzeugungseinheit

Anlage zur Stellungnahme vom 16. August 2012

<ul style="list-style-type: none"> a) Anfahrtskosten (Warm- und Kaltstarts), Mindeststillstandszeiten, Mindestlaufzeiten, Mindestproduktion, b) geplante Stilllegungen und Kaltreserven, 4. Bezugsrechtsverträge, 5. Investitionsvorhaben, 6. bei grenzüberschreitenden Handelsgeschäften Volumina, genutzte Handelsplätze oder Handelpartner, jeweils getrennt nach den Ländern, in denen die Handelsgeschäfte stattgefunden haben, und 7. Informationen, die die Markttransparenzstelle dazu in die Lage versetzen, das Angebotsverhalten bei Handelsgeschäften nachzu vollziehen. 	<ul style="list-style-type: none"> a) Anfahrtskosten (Warm- und Kaltstarts), Mindeststillstandszeiten, Mindestlaufzeiten, Mindestproduktion, b) geplante Stilllegungen und Kaltreserven, 4. Bezugsrechtsverträge, 5. Investitionsvorhaben, 6. bei grenzüberschreitenden Handelsgeschäften Volumina, genutzte Handelsplätze oder Handelpartner, jeweils getrennt nach den Ländern, in denen die Handelsgeschäfte stattgefunden haben, und 7. Informationen, die die Markttransparenzstelle dazu in die Lage versetzen, das Angebotsverhalten bei Handelsgeschäften nachzu vollziehen.
<p>(3) Die Markttransparenzstelle kann festlegen, dass Betreiber von Erzeugungseinheiten mit mehr als 1 Megawatt und bis zu 10 Megawatt installierter Erzeugungskapazität je Einheit jährlich die Gesamtsumme der installierten Erzeugungskapazität aller Erzeugungseinheiten in der jeweiligen Regelzone, getrennt nach Erzeugungsart, angeben.</p>	<p>(3) Die Markttransparenzstelle kann festlegen, dass Betreiber von Erzeugungseinheiten mit mehr als 1 Megawatt und bis zu 10 Megawatt installierter Erzeugungskapazität je Einheit jährlich die Gesamtsumme der installierten Erzeugungskapazität aller Erzeugungseinheiten in der jeweiligen Regelzone, getrennt nach Erzeugungsart, angeben.</p>
<p>(4) Die Markttransparenzstelle kann festlegen, dass Betreiber von Verbrauchseinheiten von Elektrizität Angaben zu den folgenden Daten und Kategorien von Daten übermitteln:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der geplante und ungeplante Minderverbrauch bei Verbrauchseinheiten mit mehr als 25 Megawatt maximaler Verbrauchskapazität je Verbrauchseinheit und 2. die Vorhaltung und Einspeisung von Regelenergie. 	<p>(4) Die Markttransparenzstelle kann festlegen, dass Betreiber von Verbrauchseinheiten von Elektrizität Angaben zu den folgenden Daten und Kategorien von Daten übermitteln:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der geplante und ungeplante Minderverbrauch bei Verbrauchseinheiten mit mehr als 25 Megawatt maximaler Verbrauchskapazität je Verbrauchseinheit und 2. die Vorhaltung und Einspeisung von Regelenergie.
<p>(5) Die Markttransparenzstelle kann festlegen, dass Betreiber von Übertragungsnetzen im Sinne des § 3 Nummer 10 des Energiewirtschaftsgesetzes Angaben zu den folgenden Daten und Kategorien von Daten übermitteln:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Übertragungskapazität an Grenzkuppelstellen auf stündlicher Basis, 2. die Im- und Exportdaten auf stündlicher Basis, 	<p>(5) Die Markttransparenzstelle kann festlegen, dass Betreiber von Übertragungsnetzen im Sinne des § 3 Nummer 10 des Energiewirtschaftsgesetzes Angaben zu den folgenden Daten und Kategorien von Daten übermitteln:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Übertragungskapazität an Grenzkuppelstellen auf stündlicher Basis, 2. die Im- und Exportdaten auf stündlicher Basis,

Anlage zur Stellungnahme vom 16. August 2012

<p>3. die prognostizierte und die tatsächliche Einspeisung von Anlagen, die nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz vergütet werden, auf stündlicher Basis,</p> <p>4. die Verkaufsangebote, die im Rahmen der Ausgleichs-Mechanismus-Verordnung getätigt wurden, auf stündlicher Basis und</p> <p>5. die Angebote und Ergebnisse der Regelenergieauktionen.</p>	<p>3. die prognostizierte und die tatsächliche Einspeisung von Anlagen, die nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz vergütet werden, auf stündlicher Basis,</p> <p>4. die Verkaufsangebote, die im Rahmen der Ausgleichs-Mechanismus-Verordnung getätigt wurden, auf stündlicher Basis und</p> <p>5. die Angebote und Ergebnisse der Regelenergieauktionen.</p>
<p>(6) Die Markttransparenzstelle kann festlegen, dass Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien mit mehr als 10 Megawatt installierter Erzeugungskapazität Angaben zu den folgenden Daten und Kategorien von Daten übermitteln:</p> <p>1. die erzeugten Mengen nach Anlagentyp,</p> <p>2. die Wahl der Vermarktungsform, insbesondere die gewählte Form der Direktvermarktung nach § 33b des Erneuerbare-Energien-Gesetzes oder die Vergütung nach § 16 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, und die auf die jeweilige Vermarktungsform entfallenden Mengen.</p>	<p>(6) Die Markttransparenzstelle kann festlegen, dass Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien mit mehr als 10 Megawatt installierter Erzeugungskapazität Angaben zu den folgenden Daten und Kategorien von Daten übermitteln:</p> <p>1. die erzeugten Mengen nach Anlagentyp,</p> <p>2. die Wahl der Vermarktungsform, insbesondere die gewählte Form der Direktvermarktung nach § 33b des Erneuerbare-Energien-Gesetzes oder die Vergütung nach § 16 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, und die auf die jeweilige Vermarktungsform entfallenden Mengen.</p>
<p>(7) Die Markttransparenzstelle kann festlegen, dass Handelsplattformen für den Handel mit Strom und Erdgas Angaben zu den folgenden Daten und Kategorien von Daten übermitteln:</p> <p>1. die Angebote, die auf den Plattformen getätigt wurden,</p> <p>2. die Handelsergebnisse und</p> <p>3. die außerbörslichen, nicht standardisierten Handelsgeschäfte, bei denen die Vertragspartner individuell bilaterale Geschäfte aushandeln (OTC-Geschäfte), deren geld- und warenmäßige Besicherung (Clearing) über die Handelsplattform erfolgt.</p>	<p>(7) Die Markttransparenzstelle kann festlegen, dass Handelsplattformen für den Handel mit Strom und Erdgas Angaben zu den folgenden Daten und Kategorien von Daten übermitteln:</p> <p>1. die Angebote, die auf den Plattformen getätigt wurden,</p> <p>2. die Handelsergebnisse und</p> <p>3. die außerbörslichen, nicht standardisierten Handelsgeschäfte, bei denen die Vertragspartner individuell bilaterale Geschäfte aushandeln (OTC-Geschäfte), deren geld- und warenmäßige Besicherung (Clearing) über die Handelsplattform erfolgt.</p>
<p>(8) Die Markttransparenzstelle kann festlegen, dass Großhändler im Sinne des § 3 Nummer 21 des Energiewirtschaftsgesetzes, die mit Strom handeln, Angaben zu den in § 47e Absatz 2 Nummer 1 genannten Transaktionen übermitteln, soweit diese Transaktionen nicht von Absatz 7 erfasst sind. Beim Handel mit Strom aus erneuerbaren Energien kann die Markttransparenzstelle auch festlegen, dass Großhändler nach Satz 1 Angaben zur Form der Direktvermarktung nach § 33b des Erneuerbare-Energien-Gesetzes sowie zu den danach gehan-</p>	<p>(8) Die Markttransparenzstelle kann festlegen, dass Großhändler im Sinne des § 3 Nummer 21 des Energiewirtschaftsgesetzes, die mit Strom handeln, Angaben zu den in § 47e Absatz 2 Nummer 1 genannten Transaktionen übermitteln, soweit diese Transaktionen nicht von Absatz 7 erfasst sind. Beim Handel mit Strom aus erneuerbaren Energien kann die Markttransparenzstelle auch festlegen, dass Großhändler nach Satz 1 Angaben zur Form der Direktvermarktung nach § 33b des Erneuerbare-Energien-Gesetzes sowie zu den danach gehan-</p>

Anlage zur Stellungnahme vom 16. August 2012

delten Strommengen übermitteln.	delten Strommengen übermitteln.
<p>(9) Die Markttransparenzstelle kann festlegen, dass Großhändler im Sinne des § 3 Nummer 21 des Energiewirtschaftsgesetzes, die mit Erdgas handeln, Angaben zu den folgenden Daten und Kategorien von Daten übermitteln:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Grenzübergangsmengen und -preise und einen Abgleich von Import- und Exportmengen, 2. die im Inland geförderten Gasmengen und ihre Erstabsatzpreise, 3. die Importverträge (Grenzübergangsverträge), 4. die Liefermengen getrennt nach Distributionsstufe im Bereich der Verteilung, 5. die getätigten Transaktionen mit Großhandelskunden und Fernleitungsnetzbetreibern sowie mit Betreibern von Speicheranlagen und Anlagen für verflüssigtes Erdgas (LNG-Anlagen) im Rahmen von Gasversorgungsverträgen und Energiederivate nach § 3 Nummer 15a Energiewirtschaftsgesetzes, die auf Gas bezogen sind, einschließlich Laufzeit, Menge, Datum und Uhrzeit der Ausführung, Laufzeit-, Liefer-Abrechnungsbestimmungen und Transaktionspreisen, 6. die Angebote und Ergebnisse eigener Erdgasauktionen, 7. die bestehenden Gasbezugs- und Gaslieferverträge und 8. die sonstigen Gashandelsaktivitäten, die als OTC-Geschäfte durchgeführt werden. 	<p>(9) Die Markttransparenzstelle kann festlegen, dass Großhändler im Sinne des § 3 Nummer 21 des Energiewirtschaftsgesetzes, die mit Erdgas handeln, Angaben zu den folgenden Daten und Kategorien von Daten übermitteln:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Grenzübergangsmengen und -preise und einen Abgleich von Import- und Exportmengen, 2. die im Inland geförderten Gasmengen und ihre Erstabsatzpreise, 3. die Importverträge (Grenzübergangsverträge), 4. die Liefermengen getrennt nach Distributionsstufe im Bereich der Verteilung, 5. die getätigten Transaktionen mit Großhandelskunden und Fernleitungsnetzbetreibern sowie mit Betreibern von Speicheranlagen und Anlagen für verflüssigtes Erdgas (LNG-Anlagen) im Rahmen von Gasversorgungsverträgen und Energiederivate nach § 3 Nummer 15a Energiewirtschaftsgesetzes, die auf Gas bezogen sind, einschließlich Laufzeit, Menge, Datum und Uhrzeit der Ausführung, Laufzeit-, Liefer-Abrechnungsbestimmungen und Transaktionspreisen, 6. die Angebote und Ergebnisse eigener Erdgasauktionen, 7. die bestehenden Gasbezugs- und Gaslieferverträge und 8. die sonstigen Gashandelsaktivitäten, die als OTC-Geschäfte durchgeführt werden.
<p>(10) Die Markttransparenzstelle kann festlegen, dass Betreiber von Fernleitungsnetzen im Sinne des § 3 Nummer 5 des Energiewirtschaftsgesetzes Angaben zu folgenden Daten und Kategorien von Daten übermitteln:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die bestehenden Kapazitätsverträge, 2. die vertraglichen Vereinbarungen mit Dritten über Lastflusszusagen und 3. die Angebote und Ergebnisse von Ausschreibungen über Lastflusszusagen. 	<p>(10) Die Markttransparenzstelle kann festlegen, dass Betreiber von Fernleitungsnetzen im Sinne des § 3 Nummer 5 des Energiewirtschaftsgesetzes Angaben zu folgenden Daten und Kategorien von Daten übermitteln:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die bestehenden Kapazitätsverträge, 2. die vertraglichen Vereinbarungen mit Dritten über Lastflusszusagen und 3. die Angebote und Ergebnisse von Ausschreibungen über Lastflusszusagen.

Anlage zur Stellungnahme vom 16. August 2012

(11) Die Markttransparenzstelle kann festlegen, dass Marktgebietsverantwortliche im Sinne des § 2 Nummer 11 der Gasnetzzugangsverordnung Angaben zu folgenden Daten und Kategorien von Daten übermitteln: <ol style="list-style-type: none">1. die bestehenden Regelenergieverträge,2. die Angebote und Ergebnisse von Regelenergieauktionen und - ausschreibungen,3. die getätigten Transaktionen an Handelsplattformen und4. die sonstigen Gashandelsaktivitäten, die als OTC-Geschäfte durchgeführt werden.	(11) Die Markttransparenzstelle kann festlegen, dass Marktgebietsverantwortliche im Sinne des § 2 Nummer 11 der Gasnetzzugangsverordnung Angaben zu folgenden Daten und Kategorien von Daten übermitteln: <ol style="list-style-type: none">1. die bestehenden Regelenergieverträge,2. die Angebote und Ergebnisse von Regelenergieauktionen und - ausschreibungen,3. die getätigten Transaktionen an Handelsplattformen und4. die sonstigen Gashandelsaktivitäten, die als OTC-Geschäfte durchgeführt werden.
(12) Die Markttransparenzstelle kann festlegen, dass im Bereich der Regelenergie und von Biogas Angaben über die Beschaffung externer Regelenergie, über Ausschreibungsergebnisse sowie über die Einspeisung und Vermarktung von Biogas übermittelt werden.	(12) Die Markttransparenzstelle kann festlegen, dass im Bereich der Regelenergie und von Biogas Angaben über die Beschaffung externer Regelenergie, über Ausschreibungsergebnisse sowie über die Einspeisung und Vermarktung von Biogas übermittelt werden.
§ 47h Berichtspflichten, Veröffentlichungen	
(1) Die Markttransparenzstelle unterrichtet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie über die Übermittlung von Informationen nach § 47b Absatz 7 Satz 1.	
(2) Die Markttransparenzstelle erstellt alle zwei Jahre einen Bericht über ihre Tätigkeit. Soweit der Großhandel mit Elektrizität und Erdgas betroffen ist, erstellt sie ihn im Einvernehmen mit der Bundesnetzagentur. Geschäftsgeheimnisse, die die Markttransparenzstelle bei der Durchführung ihrer Aufgaben erhalten hat, werden aus dem Bericht entfernt. Der Bericht wird auf der Internetseite der Markttransparenzstelle veröffentlicht. Der Bericht kann zeitgleich mit dem Bericht des Bundeskartellamts nach § 53 Absatz 3 erfolgen und mit diesem verbunden werden.	
(3) Die Markttransparenzstelle veröffentlicht die nach § 47b Absatz 5 erstellten Listen und deren Entwürfe auf ihrer Internetseite.	

<p>(4) Die Markttransparenzstelle kann im Einvernehmen mit der Bundesnetzagentur zur Verbesserung der Transparenz im Großhandel diejenigen Erzeugungs- und Verbrauchsdaten veröffentlichen, die bisher auf der Transparenzplattform der European Energy Exchange AG (EEX) und der Übertragungsnetzbetreiber veröffentlicht werden, sobald diese Veröffentlichung eingestellt wird. Die nach dem Energiewirtschaftsgesetz und darauf basierenden Rechtsverordnungen sowie die nach europäischem Recht bestehenden Veröffentlichungspflichten der Marktteilnehmer zur Verbesserung der Transparenz auf den Strom- und Gasmärkten bleiben unberührt.</p>	<p>4) Die Markttransparenzstelle kann im Einvernehmen mit der Bundesnetzagentur zur Verbesserung der Transparenz im Großhandel diejenigen Erzeugungs- und Verbrauchsdaten veröffentlichen, die bisher auf der Transparenzplattform der European Energy Exchange AG (EEX) und der Übertragungsnetzbetreiber veröffentlicht werden, sobald diese Veröffentlichung eingestellt wird und auch nicht durch eine gleichwertige Veröffentlichung ersetzt wird. Die nach dem Energiewirtschaftsgesetz und darauf basierenden Rechtsverordnungen sowie die nach europäischem Recht bestehenden Veröffentlichungspflichten der Marktteilnehmer zur Verbesserung der Transparenz auf den Strom- und Gasmärkten bleiben unberührt.</p>
<p>§ 47i</p> <p>Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Aufsichtsstellen</p> <p>(1) Das Bundeskartellamt und die Bundesnetzagentur arbeiten bei der Wahrnehmung der Aufgaben der Markttransparenzstelle nach § 47b mit folgenden Stellen zusammen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, 2. den Börsenaufsichtsbehörden sowie Handelsüberwachungsstellen derjenigen Börsen, an denen Elektrizität und Gas sowie Energiederivate im Sinne des § 3 Nummer 15a des Energiewirtschaftsgesetzes gehandelt werden, 3. der Agentur für die Zusammenarbeit der Europäischen Energieregulierungsbehörden und der Europäischen Kommission, soweit diese Aufgaben nach der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 wahrnehmen, und 4. den Regulierungsbehörden anderer Mitgliedstaaten. <p>Diese Stellen können unabhängig von der jeweils gewählten Verfahrensart untereinander Informationen einschließlich personenbezogener Daten und Betriebs und Geschäftsgeheimnisse austauschen, soweit dies zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben erforderlich ist. Sie können diese Informationen in ihren Verfahren verwerten. Beweisverwertungsverbote bleiben unberührt. Die Regelungen über die Rechtshilfe in Strafsachen sowie Amts- und Rechtshilfeabkommen bleiben unberührt.</p>	

<p>(2) Die Markttransparenzstelle kann mit Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie Kooperationsvereinbarungen mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, den Börsenaufsichtsbehörden sowie Handelsüberwachungsstellen derjenigen Börsen, an denen Elektrizität und Gas sowie Energierivate im Sinne von § 3 Nummer 15a des Energiewirtschaftsgesetzes gehandelt werden, und der Agentur für die Zusammenarbeit der Europäischen Energieregulierungsbehörden schließen.</p>	
<p>§ 47j Vertrauliche Informationen, operationelle Zuverlässigkeit, Datenschutz</p>	<p>§ 47j Vertrauliche Informationen, operationelle Zuverlässigkeit, Datenschutz</p>
<p>(1) Informationen, die die Markttransparenzstelle bei ihrer Aufgabenerfüllung im gewöhnlichen Geschäftsverkehr erlangt oder erstellt hat, unterliegen der Vertraulichkeit. Die Beschäftigten bei der Markttransparenzstelle sind zur Verschwiegenheit über die vertraulichen Informationen im Sinne von Satz 1 verpflichtet. Andere Personen, die vertrauliche Informationen erhalten sollen, sind vor der Übermittlung besonders zur Geheimhaltung zu verpflichten, soweit sie nicht Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete sind. § 1 Absatz 2, 3 und 4 Nummer 2 des Verpflichtungsgesetzes gilt entsprechend.</p>	
<p>(2) Die Markttransparenzstelle stellt zusammen mit der Bundesnetzagentur die operationelle Zuverlässigkeit der Datenbeobachtung sicher und gewährleistet Vertraulichkeit, Integrität und Schutz der eingehenden Informationen. Die Markttransparenzstelle ist dabei an dasselbe Maß an Vertraulichkeit gebunden wie die übermittelnde Stelle oder die Stelle, welche die Informationen erhoben hat. Die Markttransparenzstelle ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, um den Missbrauch der in ihren Systemen verwalteten Informationen und den nicht autorisierten Zugang zu ihnen zu verhindern. Die Markttransparenzstelle ermittelt Quellen betriebstechnischer Risiken und minimiert diese Risiken durch die Entwicklung geeigneter Systeme, Kontrollen und Verfahren.</p>	<p>Die Markttransparenzstelle ergreift alle erforderlichen Maßnahmen einschließlich einer Zertifizierung der von ihr verwendeten IT-Sicherheitssysteme, um den Missbrauch der in ihren Systemen verwalteten Informationen und den nicht autorisierten Zugang zu ihnen wirksam zu verhindern.</p>
<p>(3) Für Personen, die Daten nach § 47d Absatz 1 Satz 5 erhalten sollen oder die nach § 47c Absatz 4 Daten erhalten, gilt Absatz 1 entsprechend.</p>	<p>(3) Für Personen, die Daten nach Maßgabe dieses Gesetzes oder nach Maßgabe einer Verordnung nach § 47f nach § 47d Absatz 1 Satz 5 erhalten sollen oder die nach § 47c Absatz 4 Daten erhalten, gilt Absatz 1 entsprechend.</p>

Anlage zur Stellungnahme vom 16. August 2012

(4) Die Markttransparenzstelle darf personenbezogene Daten, die ihr zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 47b mitgeteilt werden, nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben und für die Zwecke der Zusammenarbeit nach Artikel 7 Absatz 2 und nach Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 erforderlich ist.	
(5) Die Akteneinsicht der von den Entscheidungen der Markttransparenzstelle nach §§ 47b Absatz 5 und 7, § 47d Absatz 1 und 2, den §§ 47e und 47g sowie nach § 81 Absatz 2 Nummer 5a und 6 in eigenen Rechten Betroffenen ist beschränkt auf die Unterlagen, die allein dem Rechtsverhältnis zwischen dem Betroffenen und der Markttransparenzstelle zuzuordnen sind.	(5) Die Akteneinsicht der von den Entscheidungen der Markttransparenzstelle nach §§ 47b Absatz 5 und 7, § 47d Absatz 1 und 2, den §§ 47e und 47g sowie nach § 81 Absatz 2 Nummer 5a und 6 in eigenen Rechten Betroffenen ist beschränkt auf die Unterlagen, die allein dem Rechtsverhältnis zwischen dem Betroffenen und der Markttransparenzstelle zuzuordnen sind.
	(6) Die Markttransparenzstelle informiert die von der Weiterleitung betroffene juristische oder natürliche Person über die Datenweiterleitung, es sei denn die Information würde ein konkretes Ermittlungsverfahren behindern. Die Information hat Angaben über die Daten selbst und die Behörde zu enthalten, an die die Daten weiter geleitet wurden. Die Daten sind nach 10 Jahren zu löschen.
§ 47k Marktbeobachtung im Bereich Kraftstoffe	
(1) Die Markttransparenzstelle beobachtet den Handel mit Kraftstoffen, um den Kartellbehörden die Aufdeckung und Sanktionierung von Verstößen gegen die §§ 1, 19 und 20 dieses Gesetzes und die Artikel 101 und 102 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu erleichtern.	
(2) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass ein Unternehmen gegen die in Absatz 1 genannten gesetzlichen Bestimmungen verstößt, muss die Markttransparenzstelle umgehend die zuständige Kartellbehörde informieren und den Vorgang an sie abgeben. Hierzu leitet sie alle von der Kartellbehörde benötigten oder angeforderten Informationen und Daten unverzüglich an diese weiter. Die Markttransparenzstelle stellt die von ihr nach den Absätzen 4 und 5 erhobenen Daten ferner den folgenden Behörden zur Verfügung: 1. dem Bundeskartellamt für Fusionskontrollverfahren nach den §§ 35 bis 41,	

Anlage zur Stellungnahme vom 16. August 2012

<p>2. den Kartellbehörden für Sektoruntersuchungen nach § 32e sowie 3. dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie für statistische Zwecke.</p>	
<p>(3) Kraftstoffe im Sinne dieser Vorschrift sind Ottokraftstoffe und Dieselkraftstoffe. Öffentliche Tankstellen sind Tankstellen, die sich an öffentlich zugänglichen Orten befinden und die ohne Beschränkung des Personenkreises aufgesucht werden können.</p>	
<p>(4) Betreiber von öffentlichen Tankstellen, die Letztverbrauchern Kraftstoffe zu selbst festgesetzten Preisen anbieten, müssen der Markttransparenzstelle nach deren Anforderung wöchentlich jede Änderung der Kraftstoffpreise übermitteln, und zwar differenziert nach</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sorte, 2. Zeitpunkt der Preisänderung und 3. der zu diesem Preis abgegebenen Menge. <p>Werden dem Betreiber die Verkaufspreise von einem anderen Unternehmen vorgegeben, so ist das Unternehmen, das über die Preissetzungshoheit verfügt, zur Übermittlung verpflichtet.</p>	
<p>(5) Unternehmen, die Kraftstoffe direkt oder über Weiterverkäufer an öffentliche Tankstellen abgeben, müssen der Markttransparenzstelle nach deren Anforderung wöchentlich die vereinbarten oder verrechneten Kraftstoffabgabepreise übermitteln, und zwar differenziert nach</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sorte, 2. der zu diesem Preis abgegebenen Menge und 3. dem jeweiligen Abnehmer. <p>Soweit diesen Unternehmen die erforderlichen Informationen nicht vorliegen, ist der jeweilige Weiterverkäufer zur Übermittlung der Daten verpflichtet.</p>	
<p>(6) Zur Durchführung ihrer Aufgaben nach Absatz 1 hat die Markttransparenzstelle die Befugnisse nach § 59. Sie kann vorgeben, in welcher Form die Angaben nach den Absätzen 4 und 5 zu übermitteln sind; insbesondere kann</p>	

Anlage zur Stellungnahme vom 16. August 2012

<p>sie vorgeben, dass eine Internetplattform zur Eingabe der Daten verwendet werden muss. Die Markttransparenzstelle kann kleine und mittlere Unternehmen von den Meldepflichten nach den Absätzen 4 und 5 ausnehmen.</p>	
<p>(7) Die Markttransparenzstelle stellt die operationelle Zuverlässigkeit der Datenbeobachtung sicher und gewährleistet Vertraulichkeit, Integrität und Schutz der eingehenden Informationen. § 47j gilt entsprechend."</p>	
<p>3. § 81 wird wie folgt geändert:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Absatz 2 wird wie folgt geändert: <ul style="list-style-type: none"> aa) Nummer 2 wird wie folgt geändert: <ul style="list-style-type: none"> aaa) In Buchstabe a wird das Wort „oder“ am Ende der Vorschrift durch ein Komma ersetzt. bbb) In Buchstabe b wird nach der Angabe „§ 39 Abs. 5“ das Wort „oder“ eingefügt. ccc) Folgender neuer Buchstabe c wird angefügt: "c) § 47k Absatz 4 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, oder § 47k Absatz 5 Satz1, auch in Verbindung mit Satz 2," bb) Nach Nummer 5 wird folgende Nummern 5a angefügt: „5a. einer Rechtsverordnung nach § 47f Nummer 3 Buchstabe a, b oder Buchstabe c oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist," cc) In Nummer 6 werden nach der Angabe „§ 59 Abs. 2“ ein Komma und die Wörter „auch in Verbindung mit § 47d Absatz 1 Satz 1,“ eingefügt. <p>b) Absatz 10 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„(10) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind</p> 	<p>3. § 81 wird wie folgt geändert:</p> <ul style="list-style-type: none"> bb) Nach Nummer 5 wird folgende Nummern 5a angefügt: „5a. einer Rechtsverordnung nach § 47f Nummer 3 Buchstabe a, b oder Buchstabe c oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,"

Anlage zur Stellungnahme vom 16. August 2012

1. die Markttransparenzstelle bei Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c, Nummer 5a und Nummer 6, soweit ein Verstoß gegen § 47d Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 59 Absatz 2 vorliegt,
2. in den übrigen Fällen der Absätze 1, 2 und 3 das Bundeskartellamt und die nach Landesrecht zuständige oberste Landesbehörde jeweils für ihren Geschäftsbereich."

Artikel 2

Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

Das Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Januar 2012 (BGBl. I S. 74) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe zu § 5a wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 5b Anzeige von Verdachtsfällen, Verschwiegenheitspflichten“.
- b) Nach der Angabe zu § 58 werden folgende Angaben eingefügt:
„§ 58a Zusammenarbeit zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011
§ 58b Beteiligung der Bundesnetzagentur und Mitteilungen in Strafsachen“.
- c) Nach der Angabe zu § 68 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 68a Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft“.
- d) Nach der Angabe zu § 95 werden folgende Angaben eingefügt:
„§ 95a Strafvorschriften“.

Anlage zur Stellungnahme vom 16. August 2012

§ 95b Strafvorschriften".	
2. Nach § 5a wird folgender § 5b eingefügt:	
„§ 5b Anzeige von Verdachtfällen, Verschwiegenheitspflichten	„§ 5b Anzeige von Verdachtfällen, Verschwiegenheitspflichten
(1) Personen, die beruflich Transaktionen mit Energiegroßhandelsprodukten arrangieren, dürfen ausschließlich Personen, die auf Grund ihres Berufs einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen, und staatliche Stellen von einer Anzeige gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts (ABl. L 326 vom 8.12.2011, S. 1) oder von einer daraufhin eingeleiteten Untersuchung oder einem daraufhin eingeleiteten Ermittlungsverfahren in Kenntnis setzen. Die Bundesnetzagentur kann Inhalt und Ausgestaltung der Vorkehrungsmaßnahmen und Verfahren nach Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 näher bestimmen. Für die zur Auskunft nach Artikel 15 Absatz 1 verpflichtete Person gilt § 55 der Strafprozessordnung entsprechend. (2) Ergreift die Bundesnetzagentur Maßnahmen wegen eines möglichen Verstoßes gegen ein Verbot nach Artikel 3 oder Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011, so dürfen die Adressaten dieser Maßnahmen ausschließlich Personen, die auf Grund ihres Berufs einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen, und staatliche Stellen von diesen Maßnahmen oder von einem daraufhin eingeleiteten Ermittlungsverfahren in Kenntnis setzen.	(1) Personen, die beruflich Transaktionen mit Energiegroßhandelsprodukten vermitteln arrangieren, dürfen ausschließlich Personen, die auf Grund ihres Berufs einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen, und staatliche Stellen von einer Anzeige gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts (ABl. L 326 vom 8.12.2011, S. 1) oder von einer daraufhin eingeleiteten Untersuchung oder einem daraufhin eingeleiteten Ermittlungsverfahren in Kenntnis setzen. (3) Das Verbot nach Absatz 1 und 2 schließt eine Information der für eine Verhinderung von Verstößen zuständigen Abteilungen und Organe eines Unternehmens nicht aus."
3. Dem § 33 wird folgender Absatz 6 angefügt: „(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für Verstöße gegen Artikel 3 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 oder gegen eine auf Grundlage dieser Vorschriften ergangene Entscheidung der Bundesnetzagentur.“	

Anlage zur Stellungnahme vom 16. August 2012

<p>4. In § 56 Satz 1 Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 neu angefügt:</p> <p>„4. Verordnung (EU) Nr. 1227/2011.“</p>	
<p>5. Nach § 58 werden folgende § 58a und 58b neu eingefügt:</p>	
<p style="text-align: center;">,§ 58a Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011</p>	<p style="text-align: center;">,§ 58a Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011</p>
<p>(1) Zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 arbeitet die Bundesnetzagentur mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, mit dem Bundeskartellamt, insbesondere mit der dort eingerichteten Markttransparenzstelle für den Großhandel mit Strom und Gas (Markttransparenzstelle), sowie mit den Börsenaufsichtsbehörden und den Handelsüberwachungsstellen zusammen. Die Bundesnetzagentur und das Bundeskartellamt werden mit Genehmigung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie eine Kooperationsvereinbarung über die Zusammenarbeit in der Markttransparenzstelle gemäß § 47a Absatz 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen schließen.</p> <p>(2) Die Bundesnetzagentur, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, das Bundeskartellamt und die dort eingerichtete Markttransparenzstelle, die Börsenaufsichtsbehörden und die Handelsüberwachungsstellen haben einander unabhängig von der jeweils gewählten Verfahrensart solche Informationen, Beobachtungen und Feststellungen einschließlich personenbezogener Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse mitzuteilen, die für die Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben erforderlich sind. Sie können diese Informationen, Beobachtungen und Feststellungen in ihren Verfahren verwerten. Beweisverwertungsverbote bleiben unberührt. Vor einer Weitergabe, Nutzung oder Verwertung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sind die betroffenen Unternehmen anzuhören. Sofern personenbezogene Daten weitergegeben, genutzt oder verwertet werden, verpflichten sich die beteiligten Behörden und öffentlichen Stellen zur Einhaltung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes.</p> <p>(3) Ein Anspruch auf Zugang zu den in Absatz 2 und in Artikel 17 der Verord-</p>	

Anlage zur Stellungnahme vom 16. August 2012

nung (EU) Nr. 1227/2011 genannten amtlichen Informationen besteht über den in Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 bezeichneten Fall hinaus nicht.

(4) Die Bundesnetzagentur kann zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 durch Festlegungen nach § 29 Absatz 1 nähere Bestimmungen treffen, insbesondere zur Verpflichtung zur Veröffentlichung von Informationen nach Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011, zur Registrierung der Marktteilnehmer nach Artikel 9 Absätze 4 und 5 und zur Datenmeldung nach Artikel 8 Absatz 1 oder Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011, soweit nicht die Europäische Kommission entgegenstehende Vorschriften nach Artikel 8 Absatz 2 oder Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 erlassen hat. Festlegungen, die nähere Bestimmungen zu den Datenmeldepflichten nach Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 treffen, erfolgen mit Zustimmung der Markttransparenzstelle.

(4) Die Bundesnetzagentur kann zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 durch Festlegungen nach § 29 Absatz 1 nähere Bestimmungen treffen, insbesondere zur Verpflichtung zur Veröffentlichung von Informationen nach Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011, zur Registrierung der Marktteilnehmer nach Artikel 9 Absätze 4 und 5 ~~und zur Datenmeldung nach Artikel 8 Absatz 1 oder Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011~~, soweit nicht die Europäische Kommission entgegenstehende Vorschriften nach Artikel 8 Absatz 2 oder Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 erlassen hat ~~und soweit nach Art. 22 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 bereits Meldepflichten bestehen. Festlegungen, die nähere Bestimmungen zu den Datenmeldepflichten nach Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 treffen, erfolgen mit Zustimmung der Markttransparenzstelle.~~

58b

Beteiligung der Bundesnetzagentur und Mitteilungen in Strafsachen

- (1) Die Staatsanwaltschaft informiert die Bundesnetzagentur über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens, welches Straftaten nach § 95a oder § 95b betrifft. Werden im Ermittlungsverfahren Sachverständige benötigt, können fachkundige Mitarbeiter der Bundesnetzagentur herangezogen werden. Erwägt die Staatsanwaltschaft, das Verfahren einzustellen, so hat sie die Bundesnetzagentur zu hören.
- (2) Das Gericht teilt der Bundesnetzagentur in einem Verfahren, welches Straftaten nach § 95a oder § 95b betrifft, den Termin zur Hauptverhandlung mit.
- (3) Der Bundesnetzagentur ist auf Antrag Akteneinsicht zu gewähren, es sei denn, schutzwürdige Interessen des Betroffenen stehen dem entgegen oder der Untersuchungserfolg der Ermittlungen wird dadurch gefährdet.
- (4) In Strafverfahren, die Straftaten nach § 95a oder § 95b zum Gegenstand

Anlage zur Stellungnahme vom 16. August 2012

<p>haben, ist der Bundesnetzagentur im Fall der Erhebung der öffentlichen Klage Folgendes zu übermitteln:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Anklageschrift oder eine an ihre Stelle tretende Antragsschrift, 2. der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls und 3. die das Verfahren abschließende Entscheidung mit Begründung; ist gegen die Entscheidung ein Rechtsmittel eingelegt worden, ist sie unter Hinweis darauf zu übermitteln. <p>In Verfahren wegen leichtfertig begangener Straftaten wird die Bundesnetzagentur über die in den Nummern 1 und 2 bestimmten Übermittlungen nur dann informiert, wenn aus der Sicht der übermittelnden Stelle unverzüglich Entscheidungen oder andere Maßnahmen der Bundesnetzagentur geboten sind."</p>	
<p>6. In § 59 Absatz 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „zur Kostenaufteilung,“ die Wörter „Entscheidungen im Zusammenhang mit der Überwachung der Energiegroßhandelsmärkte nach § 56 Satz 1 Nummer 4 in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 sowie Festlegungen gemäß § 5b Absatz 1 Satz 2 und § 56 Satz 4,“ eingefügt.</p>	
<p>7. Dem § 65 wird folgender Absatz 6 angefügt:</p> <p>„(6) Die Bundesnetzagentur kann gegenüber Personen, die gegen Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 verstoßen, sämtliche Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 ergreifen, soweit sie zur Durchsetzung der Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 erforderlich sind.“</p>	<p>7. Dem § 65 wird folgender Absatz 6 angefügt:</p> <p>„(6) Die Bundesnetzagentur kann gegenüber Personen, die gegen Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 verstoßen, sämtliche Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 ergreifen, soweit sie zur Durchsetzung der Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 erforderlich sind.“</p>
<p>8. In § 66 Absatz 2 Nummer 2 wird das Wort „Unternehmen“ durch die Wörter „Natürliche und juristische Personen“ ersetzt.</p>	
<p>9. Dem § 68 werden folgende Absätze 7 und 8 angefügt:</p> <p>„(7) Die Bundesnetzagentur darf personenbezogene Daten, die ihr zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 mitgeteilt werden, nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben und für die Zwecke der Zusammenarbeit nach Artikel 7 Absatz 2 und nach Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 erforderlich ist.</p>	

Anlage zur Stellungnahme vom 16. August 2012

(8) Die Bundesnetzagentur kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben auch Wirtschaftsprüfer oder Sachverständige als Verwaltungshelfer bei Ermittlungen oder Überprüfungen einsetzen."	
10. Nach § 68 wird folgender § 68a eingefügt:	
„§ 68a Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft	
<p>Die Bundesnetzagentur hat Tatsachen, die den Verdacht einer Straftat nach § 95a oder § 95b begründen, der zuständigen Staatsanwaltschaft unverzüglich anzuzeigen. Sie kann die personenbezogenen Daten der Betroffenen, gegen die sich der Verdacht richtet oder die als Zeugen in Betracht kommen, der Staatsanwaltschaft übermitteln, soweit dies für Zwecke der Strafverfolgung erforderlich ist. Die Staatsanwaltschaft entscheidet über die Vornahme der erforderlichen Ermittlungsmaßnahmen, insbesondere über Durchsuchungen, nach den Vorschriften der Strafprozessordnung. Die Befugnisse der Bundesnetzagentur nach den §§ 56 Satz 2 und 69 Absatz 3 und 11 bleiben hiervon unberührt, soweit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sie für die Durchführung von Verwaltungsmaßnahmen oder die Zusammenarbeit nach Artikel 7 Absatz 2 und nach Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 erforderlich sind und 2. eine Gefährdung des Untersuchungszwecks von Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden oder der für Strafsachen zuständigen Gerichte nicht zu erwarten ist.“ 	
11. § 69 wird wie folgt geändert:	
a) Dem Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt: „Das Betreten ist außerhalb dieser Zeit oder wenn die Geschäftsräume sich in einer Wohnung befinden- ohne Einverständnis nur insoweit zulässig und zu dulden, wie dies zur Verhütung von dringenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist und wie bei der auskunftspflichtigen Person Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen Artikel 3 oder 5 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 vorliegen. Das Grundrecht des Artikels	

Anlage zur Stellungnahme vom 16. August 2012

<p>13 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt."</p> <p>b) Folgender Absatz 11 wird angefügt:</p> <p>„(11) Die Bundesnetzagentur kann von allen natürlichen und juristischen Personen Auskünfte und die Herausgabe von Unterlagen verlangen sowie Personen laden und vernehmen, soweit Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dies für die Überwachung der Einhaltung der Artikel 3 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 erforderlich ist. Sie kann insbesondere die Angabe von Bestandsveränderungen in Energiegroßhandelsprodukten sowie Auskünfte über die Identität weiterer Personen, insbesondere der Auftraggeber und der aus Geschäften berechtigten oder verpflichteten Personen, verlangen. Die Absätze 1 bis 9 sowie die §§ 68 und 71 sowie 72 bis 74 sind anzuwenden. Gesetzliche Auskunfts- oder Aussageverweigerungsrechte sowie gesetzliche Verschwiegenheitspflichten bleiben unberührt.“</p>	
<p>12. In § 91 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 9 neu angefügt:</p> <p>„9. Registrierung der Marktteilnehmer nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011.“</p>	
<p>13. § 95 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a werden die Wörter „§ 69 Abs. 7 Satz 1 oder Abs. 8 Satz 1“ durch die Wörter „§ 69 Absatz 7 Satz 1, Absatz 8 Satz 1 oder Absatz 11 Satz 1 oder Satz 2“ ersetzt.</p> <p>b) Absatz 1a wird wie folgt gefasst:</p> <p>„(1a) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen § 5b Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 eine andere Person in Kenntnis setzt oder 2. entgegen § 12 Absatz 5 einen dort genannten Bericht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt.“ Nach Absatz 1a werden folgende Absätze 1b bis 1d eingefügt: <p>„(1b) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen Artikel 5 in Verbindung mit Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr.</p>	<p>13. § 95 wird wie folgt geändert:</p> <p>b) Absatz 1a wird wie folgt gefasst:</p> <p>„(1a) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen § 5b Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 eine andere Person in Kenntnis setzt oder 2. entgegen § 12 Absatz 5 einen dort genannten Bericht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt.“ Nach Absatz 1a werden folgende Absätze 1b bis 1d eingefügt:

Anlage zur Stellungnahme vom 16. August 2012

1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts (ABl. L 326 vom 8.12.2011, S. 1) eine Marktmanipulation auf einem Energiegroßhandelsmarkt vornimmt.

- (1c) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 verstößt, indem er vorsätzlich oder leichtfertig
 - 1. als Person nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe e
 - a) entgegen Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b eine Insiderinformation an Dritte weitergibt oder
 - b) entgegen Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c einer anderen Person empfiehlt oder sie dazu verleitet, ein Energiegroßhandelsprodukt zu erwerben oder zu veräußern,
 - 2. entgegen Artikel 4 Absatz 1 Satz 1 eine Insiderinformation nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich nach Kenntniserlangung bekannt gibt,
 - 3. entgegen Artikel 4 Absatz 2 Satz 2 eine Insiderinformation nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt,
 - 4. entgegen Artikel 4 Absatz 3 Satz 1 die Bekanntgabe einer Insiderinformation nicht sicherstellt,
 - 5. entgegen Artikel 4 Absatz 3 Satz 2 nicht dafür sorgt, dass eine Insiderinformation bekannt gegeben wird,
 - 6. entgegen Artikel 5 in Verbindung mit Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe b Satz 1 eine Marktmanipulation auf einem Energiegroßhandelsmarkt vornimmt,
 - 7. entgegen Artikel 8 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit einer Verordnung nach Artikel 8 Absatz 2 Satz 1 eine dort genannte Aufzeichnung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt,
 - 8. entgegen Artikel 8 Absatz 5 Satz 1 in Verbindung mit einer Verordnung nach Artikel 8 Absatz 6 Satz 1 eine dort genannte Infor-

- (1c) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 verstößt, indem er vorsätzlich oder leichtfertig
 - 1. als Person nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe e
 - a) entgegen Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b eine Insiderinformation an Dritte weitergibt oder
 - b) entgegen Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c einer anderen Person empfiehlt oder sie dazu verleitet, ein Energiegroßhandelsprodukt zu erwerben oder zu veräußern,
 - 2. entgegen Artikel 4 Absatz 1 Satz 1 eine Insiderinformation nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht **unverzüglich rechtzeitig** nach Kenntniserlangung bekannt gibt,
 - 3. entgegen Artikel 4 Absatz 2 Satz 2 eine Insiderinformation nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt,
 - 4. entgegen Artikel 4 Absatz 3 Satz 1 die Bekanntgabe einer Insiderinformation nicht sicherstellt,
 - 5. entgegen Artikel 4 Absatz 3 Satz 2 nicht dafür sorgt, dass eine Insiderinformation bekannt gegeben wird,
 - 6. entgegen Artikel 5 in Verbindung mit Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe b Satz 1 eine Marktmanipulation auf einem Energiegroßhandelsmarkt vornimmt,
 - 7. entgegen Artikel 8 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit **einer Verordnung einem Durchführungsrechtsakt** nach Artikel 8 Absatz 2 Satz 1 eine dort genannte Aufzeichnung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt,
 - 8. entgegen Artikel 8 Absatz 5 Satz 1 in Verbindung mit **einer Verordnung einem Durchführungsrechtsakt** nach Artikel 8 Absatz 6 Satz 1 eine dort genannte Information nicht, nicht richtig, nicht

Anlage zur Stellungnahme vom 16. August 2012

<p>mation nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt oder</p> <p>9. entgegen Artikel 15 Absatz 1 die Bundesnetzagentur als nationale Regulierungsbehörde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig informiert.</p> <p>(1d) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen Artikel 9 Absatz 1 Satz 1 sich nicht oder nicht rechtzeitig bei der Bundesnetzagentur registrieren lässt oder 2. entgegen Artikel 9 Absatz 1 Satz 2 sich bei mehr als einer nationalen Regulierungsbehörde registrieren lässt." <p>d) In Absatz 2 Satz 1 werden nach der Angabe „Nr. 4 und 5 Buchstabe b" ein Komma und die Wörter „des Absatzes 1b und des Absatzes 1c Nummer 2 und 6" sowie nach den Wörtern „sowie des Absatzes 1a" die Wörter „Nummer 2 und des Absatzes 1c Nummer 7 und 8" eingefügt.</p>	<p>vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt oder</p> <p>9. entgegen Artikel 15 Absatz 1 die Bundesnetzagentur als nationale Regulierungsbehörde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig informiert.</p>
<p>14. Nach § 95 werden die folgenden neuen §§ 95a und 95b eingefügt:</p>	
<p>„§ 95a</p> <p>Strafvorschriften</p> <p>(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine in § 95 Absatz 1b oder Absatz 1c Nummer 6 bezeichnete vorsätzliche Handlung begeht und dadurch auf den Preis eines Energiegroßhandelsprodukts einwirkt.</p> <p>(2) Ebenso wird bestraft, wer gegen die Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts (ABl. L 326 vom 8.12.2011, S. 1) verstößt, indem er</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a eine Insiderinformation nutzt oder 2. als Person nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a, b, c oder Buchstabe 	

<p>d oder Absatz 5</p> <ul style="list-style-type: none"> a) entgegen Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b eine Insiderinformation an Dritte weitergibt oder b) entgegen Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c einer anderen Person empfiehlt oder sie dazu verleitet, ein Energiegroßhandelsprodukt zu erwerben oder zu veräußern. <p>(3) In den Fällen des Absatzes 2 ist der Versuch strafbar.</p> <p>(4) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1 leichtfertig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.</p>	<p>(3) In den Fällen des Absatzes 2 Absatzes 1 ist der Versuch strafbar.</p> <p>(4) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1 leichtfertig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.</p>
<p>§ 95b Strafvorschriften</p>	
<p>Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine in § 95 Absatz 1b oder Absatz 1c Nummer 2 oder Nummer 6 bezeichnete vorwärtige Handlung beharrlich wiederholt."</p>	

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. **Abweichend davon treten Artikel 2 § 95 und § 95a am 29. Juni 2013 in Kraft.**